ber

n i t

eн,

(Sice

tend una mt, er

oer

di-

auf nd: 10 ich:

en ar

en

1 3

en he

en

er

'n

Correspondenzblatt

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Connabend.

Redaktion: P. Umbreit, Berlin 80. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis pro Duartal Mf. 2,50.

	Scite	1
flarung non Merwaltung. Ungiltigleitser	645	Gewerbegerichtliche Albfatte
Arbeiterhemeanne	648	gewerblicher niedtentritte gunanbigteit Rartelle und Seiretariate. Abreiteitenehm in Riemer
Damburger Solagemerbe. Der Rampf im	652	Undere Organifationen. Ein zweiter Stanfen.
Berlins. — Tarif- und Lohnbewegungen. — Streifs		Mitteilungen. Bur die Berbanderrpeditionen. Unter
Assematit On	656	Biergu: Statiftifche Beilage Br. 8: Die Gewerbe., Berg: und Raufmannogerichte im Jahre 1910.

Deffentliche Rückversicherung für gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung.

Die Reorganisation der Stadteölnischen Arbeitslosenversicherungskasse hat der offentlichen Arveitslosenversicherung feine rung gebracht. Wohl aber hat fie ein neues Problem genellt, um das bisher fich fein Menich den Ropf zerbrochen bat, das jett aber einer näheren Unterjudung bedari. Es handelt fich um die öffentliche Nadversicherung der gewertschaftlichen 21rbeitelosenunterstützung. Bu meinem Schlugwort Allin Rejerat "Arbeitsnachweis und Ar-beitslosenunterstühung" auf dem dies-jahrigen Gewerfschaftstongreß zu Tresden erklärte ich nach den Musführungen des Colner Bertreters der Metallarbeiter, Baas (vergl. S. 337 d. Prototolls):

Die Ausführungen Des Bertreters bon Coln waten febr bankenswert, aber auch die neue Colner Bang bat mit bem Stuttgarter Beichluß nichts Bu un; fie ift feine Anerfennung, feine Gorderung der Bewertschaften, sondern eine gewertschaftliche Unter-Bubung einer flädtischen Raffe, die bisher nicht leben und nicht fierben fonnte und der nunmehr durch die Mitgrbeit der Gewerfschaften neues Leben eingebaucht werden foll. Die Bufunft wird lehren, wie de Gemerfichaften babei fahren, aber mit ber Stuttnarter Resolution und mit unserer heutigen Resolution hat die Colner Raffe nichts zu tun. Gegenteil, ich halte sie für eine bedenkliche Konseinen an ein Suftem der Arbeitslosenversicherung, das wir nicht billigen fonnen und nicht großziehen

Burch die mir jeht vorliegende "Denfichrift über die Umgestaltung der Stadteolnischen Berficherungslaffe gegen Arbeitelofigfeit im Binter" wird bas

Jahr 220, erreichte 1909/10 1938 und ging 1910/11 auf 1787 gurud. Der Gesamtbetrag der Tagegelder für Arbeiteloje war 1896/97: 2355 Act., 1908/09: 61 934 Mf., 1910/11: 43 545 Mt. Bon den Jagegeldern brachten die Berficherten 1896/97: 42,5 Ete3., 1910/11: 54,9 Proz. aus eigenen Beitragen auf. Sia Arbeitelojenjabr 1900/01 fant Diejer Andeil auf 23,6 Broz., im Monjuntturjahr 1905/06 nieg er auf 91,7 Brog. Die Maffe umermunt mur bei Arbeito lofigfeit im Winter imabrend der Beit vom 1. De zember bis 1. Marg, also nur mabrend drei Monate des Jahres. Gie fam fait nur fur Gaifonarbeiter in Betracht, die alljährlich regelmäßig arbeitolog murden. Der Prozentsat der Arbeitslosen schwantte denn auch in den verschiedenen Geschäftsjahren zwijchen, 51,1 (1898/99) und 84,8 Proz. (1906/07). Erwägt man dagegen, daß 1909 von 18 967 Mitgliedern der freien Gewertichaften in Coln 13:235 gegen Arbeitslofigteit am Ert in ihren Gewert schaften versichert waren, und zwar für das ganze Rabr, jowie daß dieje Gewerfschaften 1908: 62 167 Mart, 1909: 74 699 Md. für Arveitstofenunterjtubung (neben 22 735 bezw. 20 803 Mit. für Meijeunterfrühung) aufwandten, jo zeigt fich aus diefen Bablen nicht blog die Bedeutungslongfeit, jondern auch die Lebensunfähigfeit der Stadtcolnischen Bersicherungsfasse. Dort entsallen auf jedes Mitglied durchschnittlich in einem einzigen Binterquartal (1908/09) 31,64 Mt. an Unterhüßung, ein Betrag, den die Mitgliederbeitrage nicht ent feint zu beden vermögen. Die Raffe ift alfo gar Berficherungstaffe, fondern eine wohltätige Unternübungseinrichtung, die auf Buwendungen wohlgesinnter Areise angewiesen in. Bei den freien Gewertichaften tommen auf jedes Milborfiebende Urteil nicht im mindesten erschüttert, beitslosemunteritütung, die völlig aus eigenen Beisaffe wurde im Jahre 1896 gegründet, besteht also eine wirklich lebenssähige Versicherung vorhanden, die Zahl der Versicherten) betrug im ersten Geschäfts= bracht hat. Wenn es also galt, die Arbeits=

Eine flare Rechtslage ift also noch nicht vor- ob und wo die einzelnen Mitglieder handen. Demgemäg handeln auch die Bollbehörden in den einzelnen Landesteilen gang nach eigenem Ermeffen. Go find neuerdings wieder einige Ber-tragsparteien in den Provingen Schlefien und Brandenburg aufgefordert worden, die Stempel= steuer zu entrichten. Nachdem bereits eine Ent= scheidung eines Landgerichts vorliegt, wird es im Intereffe der Beteiligten liegen, die Frage gur Ent= scheidung vor den obersten preußischen Gerichtshof zu bringen, damit endlich Alarheit und eine allge= mein gultige Rechtslage geschaffen wird.

Bermann Gilberichmidt.

Andere Organisationen.

Chriftliche Gewerfichaften und Jugendbewegung.

Der Mufftieg der freien Jugendbewegung hat auch in den driftlichen Gewertschaften wie ein Mlarmfignal gewirft. Ihre hoffnungelofigfeit bei der Gewinnung der Arbeitermaffen weift fie mit bejonderem Gifer auf die Jugend hin, in der die "chriftliche" Erziehung der Schule und Kirche noch ungeschwächt von den Erfahrungen des harten Lebens nachwirft. Die "Westdeutsche Arbeiterzeis tung" widmet daher diefem Rampfe eine gange lette Bierteljahrsbeilage. Bon den berichiedenften Seiten beleuchtet sie in teilweise gar nicht so unebenen Ausführungen das Jugendproblem. Uns intereffiert bor allem der Kriegsplan, den fie für die Gewinnung der gewerblich tätigen jungen Leute entwirft. Betrübt gesteht sie gunachst von den tatholischen Zugendvereinen ein: "Aber die Arbeiterjugend ift recht wenig in diesen Bereinigungen vertreten." Dann ahnt sie gang richtig, daß die "Sozialdemofratie" ichon den richtigen "Treh" finden werde, ben jungen Leuten den Unterschied zwischen reli= giofen Bereinen und wirtichaftlichen Berbanden flarzumachen. Freundlich rat fie une, ber Jugend zu fagen: "Die Kongregation ift für beine religiöfen Bedürfniffe, aber die Bahrung ber wirtichaftlichen Intereffen beforgen wir. Wir find es, die für bich eintreten gegenüber dem Arbeitgeber, gegenüber bem Lehrherrn; in ber Kongregation findest du davon nichts." Das ist so richtig, daß es allerwarts fehr beachtet werden follte. Mare und scharfe Scheidung zwischen religiösen Gefühlen, Jenseitshoffnungen und dem Kampf in der rauben Birflichfeit, um die Berbefferung des Diesfeits.

Natürlich foll ber junge Mann in die "chriftliche Gewertschaft". "Cobald ein junger Mann ober Lehrling die Arbeitsftelle betritt, wird der Bertrauensmann ber driftlichen Gewerkichaften fich gu versichern haben, ob er christlich organisiert ist oder nicht. Mit bem Suftem ber Burudhaltung muß grundlich gebrochen werden." Cehr richtig. Unfere Bertrauensmänner find in der Gewinnung ber Jugend viel zu "zurudhaltend". Mögen fie bafür forgen, daß fie jeden jungen Mitarbeiter vor bem driftlichen Sendboten aufflären.

Die fatholifden Arbeitervereine, die Boridulen der driftlichen Gewerkschaften, dürfen natürlich beim Jugendfang nicht müßig stehen. Auch ihnen weist ber Artifel ihre Aufgabe gu: "Unfere Arbeiterver-eine haben die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder gu den Gewerfichaften in den letten Jahren befonders scharf gesordert; sie werden mit ebenso großer Scharfe diese Bugehörigkeit fordern muffen für iche Beilage Rr. 8, enthaltend die "Statistit ber die Sohne der Mitglieder. Das wird der erste Echritt auf diesem Bege sein. Die Statistit Rummer wird im Umfange von 24 Seiten erwiffen. ber Arbeitervereine, die verzeichnet,

organisiert find, werden in Bufunit eine weitere Rubrit zu führen haben, nämlich ob das Mitglied organija tionsfähige Cohne hat und wo jie find." Diefe Runte mou Diefe Buntte wollen die driftlichen Gewertschaften bei ihrer jährlichen Berbstagitation ge-

bührend berüdfichtigen.

Diefer Feldzugsplan im Rampf um die Jugend erscheint mir fehr beachtenswert. In weiten Areien unferer Gewertschaftsfunktionare ift die Bedeutung der Jugendbewegung noch lange nicht fo erfannt, wie es bei jenem driftlichen Rufer im Streite ber Rall ift. Mit bem naibsten Lächeln erffaren und erfahrene Gewertschafter, "daß fie ihre Rinder setber erziehen", und offenbaren damit, daß fie teine Ahnung davon haben, wie der Berkehr mit gleich gestimmten Altersgenossen anregend und belebend auf die Jugend wirft. Die Fortschritte der freien Jugendbewegung find gewiß schön, aber bei weitem nicht jo bedeutend, wie es die Wegner icheinen laffen modten, die fie aufbaufchen, um die Läffigen im eigenen Lager und die Regierung aufzupeitschen. Jugendliche ift, gemessen an den millionenköpigen Beerjäulen der deutschen Arbeiterbewegung, jogar wenig. Immer noch fitt in den Röpfen und Bergen mancher flugen und fühlen Gewertschafter die Mbneigung, die die Jugend in ihrem ersten undiszipli-nierten Ansturm erzeugt hat. Bergessen wir das ganz. Die Jugendausschüffe in ihrer heutigen Form können unmöglich allein die proletarische Jugend sammeln. Ber sehend und denkend in ihnen arbeitet, schreit geradezu nach dem starten Urm der Gewertschaften. Möchten allerorts unsere Kollegen ihre Funftionare fo mit dem Gedanken ber Jugend-gewinnung erfüllen, wie es ber driftliche Armeebefehl für feine Truppen borichreibt. Dann ift ber Sieg für uns ein fpielend Ding. Denn für bie Jugend klingt bie Barole "driftlich" ichläfrig und fremd; was fie aufrüttelt und begeiftert ift bie Lojung: "Frei!" Cöln. 28. Sollmann.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat September 1911 bei der Generals fommiffion eingegangenen Quartalsbeitrage: Berb. der Tegtilarbeiter f. 1. Qu. 1911 4195, " Rupferichmiede f. 1. u. 2. Qu. 1911 335,40 Rürschner f. 1. u. 2. Qu. 1911 227,36 " Schneider f. 1. u. 2. Qu. 1911 3212. Töpfer f. 1., 2. u. 3. Qu. 11 **1366,**20 " Brauerei= u. Mühlenarbeiter für 2. Quartal 1911 . . Buchbinder f. 2. Qu. 1911 . 991, --" Buchdr.-Bilfsarbeiter f. 2. Qu. 1911. 630, Gemeindes u. Staatsarbeiter für 2. Quartal 1911 . Schmiede f. 2. Qu. 1911 . 1514,24 **576,**60 " Frifeurgehilfen f. 3. Qu. 11 61,60 Berlin, den 9. Oftober 1911. Bermann Rube.

di Ini

ion Ma

Щę

Für bie Berbandsegpeditionen. Der Rr. 42 des "Corr.-Bl." wird die Statift Die Generalfommiffion.

lojenversicherung zu fordern, sie durch öffent- diese zur Gefahrenklaffe 1 gablen, 4 Bf. Bochenbei- liche Mittel mirksamer zu gestalten, so mußte das ver- trag, für jolche in der 2. Gefahrenklaffe 10 Bf. und unglüdte Experiment der "Stadtcölnischen Bersiches für solche in der 3. Gesahrenklasse 30 Pf. Wochensteiniger in ein bodenloses Faß gabten Arbeitslosenunterstützung, je nach der Beitrag. Dafür erhalten sie als Ersah ihrer veraussenden Arbeitslosenunterstützung, je nach der Beitrag.

Man hat indes versucht, Dieje "Stadtcolnische Versicherungstaffe" durch Erhöhung des städtischen Zuschusses von 20000 auf 100000 Mt. und durch Buführung gewerticaftlicher Mittel lebensfähiger zu machen. Die Umgeftaltung ber Staffe foll beratt erfolgen, daß die Befdrantung auf die Unterftugung von Arbeitslofigfeit mahrend der Wintermonate Dezember, Januar und Februar weg-fällt, also mahrend des gangen Jahres unterftüßt wird. Die Wochenbeitrage der Berficherten (Gingel-mitglieder), bisher 45 Bf. für gelernte und 35 Bf. für ungelernte Arbeiter, werden nach Gefahren : flaffen und Tarifen abgestuft.

Bur höch ften Wefahrenflaffe (3) gahlen bie Baugewerbe (ausichlieflich Tapezierer und Zimmerer), fünitlerischen Gewerbe, Land= und Forstwirtfchaft, Tiergucht, Gifderei, Induftrie ber Steine und Erden (ausschließlich Borgellanarbeiter) und das

Berkehrsgewerbe (ausschließlich Transportarbeiter).
Bur mittleren Gesahrenklasse (2) gehören die im Bekleidungs-, Reinigungs-, Gast- und Schankwirtschaftes, Sandelshilfes, Nahrunges und Genuß: mittel-, Leder- und Bolhgraphischen Gewerbe Befchäftigten (ausschlieglich der Bader und Ronditoren, Brauereiarbeiter, Lithographen und Steindruder), sowie ferner die Dachdeder, Glafer, Borgellanarbeiter, Tapezierer und Zimmerer.

Bur niedrigften Gefahrentlaffe gerechnet find alle bisher nicht genannten Berufe, jowie alle gegen feches und mehrwöchige Ründigungefrift Befcaftigte, endlich alle in Reichs-, Staats- und Be-

meindebetrieben Beschäftigte.

Nach dem A = Zarif wird innerhalb 52 Bochen an Arbeitelofenunterftubung für die erften 20 Tage 1,50 Mf., für die weiteren 40 Tage 0,75 Mf. tägliche Unterftüßung gezahlt; nach dem B = Tarif erhöhen fich diefe Gage auf 2 Mt. bezw. 1 Mf.

Die Bochenbeitrage betragen nunmehr für Berficherte

in Gefahren-	unter 60 Jahre nach Tarif	über 60 Jahre nach Tarif		
1	A B 15 20	A B 20 25		
2 3	20 30 45 60	25 38 56 75		

Dieje durchweg recht hohen Beitragsfähe find natürlich wenig geeignet, ber Raffe Mitglieder Buguführen, benn wenn ein Arbeiter felbit in ber niedrigiten Gefahrenflaffe 15 Bf. Bochenbeitrag für 1,50 Mf. beg. 0,75 Mf. Tagesunteritütung (im Durchichnitt ber 60 Unterstützungstage beträgt ber Tagesfat 1 Mf.) gablen foll, fo fann er bas mohlfeiler und beffer haben, wenn er fich einer gewert ich aftlichen Unterftütungetaffe anichließt. Die städtische Raffe mare auch hier wieder gur Lebensunfähigfeit berurteilt.

Diefem Schidfal foll badurch borgebeugt werden, bag die Colner Raffe gur Rüdberficherungs-faffe für die Arbeitslofenunterstützung der Ge-

tragsbauer, 75 Bf. (nach 52 Wochenbeiträgen) bis tungen der Gewertichaften fonnten für eine 1,50 Mf. (nach 208 Bochenbeiträgen) pro Tag gurud. Borbedingung ift, daß für jedes Mitglied, das feit mindestens 1 Jahr in Coln wohnt, Beitrage geleistet werden, daß die Unterstützung des Mitgliedes min-destens 1 Mf. beträgt und mindestens um 25 Pf. pro Tag höher ift als ber bon ber Rudverficherung gurud. erstattete Betrag. Die Rudvergütung wird langiens für 60 Tage innerhalb 52 Bochen gewährt.

Der Nachteil einer folden Rudberficherung ber Gemerfichaften gegenüber bem Genter Gpftem liegt flar auf der Sand. Bei Ginführung des Genter ober Strafburger Spftems gablt die Gewertichaft feinerlei Beitrag an Die Stadt ober an Die ftabtijde Raffe; gleichwohl wird die Arbeitslofenunterftütung ihrer Mitglieder in Gent bis um 100 Brog. begw. bis um 1 Frant, in Strafburg um 50 Brog. und bie um 1 Mf. pro Tag erhöht. In Cöln zahlt die Ge-werkschaft pro Mitglied jährlich 2,08 Wark dis 15,60 Mk. an die skädtische Kasse; dasür erhält sie pro Tag 25 Pf. weniger gurud, als die Mitglieder an Unterftugung erhielten, borausgesett, daß die Unterstützung der Mitglieder mindestens 1 Mf. und nicht über 1,75 Mf. pro Lag beträgt. Gewertichaften, beren Unterftugungsfage unter 1 Mf. pro Tag herabgehen, muffen porerit diese Unterstützungssätze erhöhen, und soweit ihre Unterstützungssätze über 1,75 Mt. täglich hinausgeben, bleibt bies in ber Rudversicherung ohne Dedung. Natürlich bleibt es den Gewertschaften unbenommen, den von der ftadtifchen Raffe ruderitatteten Betrag gur Erhöhung der Unterfrützungejate ihrer Mitglieder gu bermenden, ja felbit dieje Erhöhung im voraus zu gewähren. Aber diese Er-höhung erst noch durch Organisationsmittel er-taufen zu muffen, ist jedenfalls etwas, was sich mit dem Genter oder Strafburger Shitem nicht im mindeften bereinbaren läßt. Das Genter Gnitem beruht auf ber Ermagung, daß es eine öffentliche Bflicht der Gemeinde ift, gur Linde rung der Arbeitslofennot beigutragen durch gorde rung ber auf Gelbithilfe beruhenden Arbeitelojenberficherung mit ft abt ifchen Mitteln. Die Colner Raffe dagegen beansprucht gewertschaftliche Mittel, um ein an fich lebensunfähiges Ronfurrenginstitut ber gewertschaftlichen Arbeitslosen berficherung, eine mahre Rarifatur der Selbits hilfe, zu erhalten.

In welchem Mage die Gewerkschaften gur Erhaltung diefer ftädtischen Raffe herangezogen werden, möge folgende leberficht beweifen:

Bur 1. Gefahrenflaffe mit 4 Bf. Bochen beitrag (2,08 Mt. pro Jahr) jählen folgende Gewerfschaften mit ihren in Mammern beigefügten Sahres ausgaben für örtliche Arbeitslofenunterftütung im Durchschnitt der Jahre feit 1903:

drı

jeu

ert

feu

 \mathfrak{M}

rur

uni

hili

Uni

Bu und Unt beri mel

Bader und Ronditoren (3,88 Mf.), (2,91 Mt.), Brauereiarbeiter (1,17 Mt.), Buchbinder (4,56 Mt.), Bureauangestellte (0,74 Mt.), Gemeinde daß die Eölner Kasse zur Rückvers ich erungs-kasse für die Arbeitslosenunterstüßung der Ge-werkschaften ausgestaltet wird. Gewerkschaften mit Arbeitslosenunterstüßung können der Kasse als Wit-glied beitreten; sie zahlen für ihre Mitglieder, soweit

Educhmacher (1,46 Mf.), Tegtilarbeiter (1,34 Mf.) und Transportarbeiter (1,36 Mf.).

bei:

und

icn=

Illő=

Bei=

his

iid. jeit

itet

in:

pro

ict:

'nŝ

der

m

ter

aft

che

na

iš

m

e:

DS.

er

11,

r

a

Bon diesen Gewerkschaften hätten die Brauerei-Bureauangestellten, Gemeindearbeiter, handlungsgehilfen, Lagerhalter, Schuhmacher, Tertilarbeiter und Transportarbeiter an Jahresbeiträgen 31 Bf. bis 1,67 Mf. mehr an die städtische Rudversicherungstaffe zu zahlen, als ihre gesamten eigenen Aufwendungen für Arbeitelojenunterftügung betragen. Dafür erhalten fie in jedem Falle mindeftens 25 Bf. weniger zurüderstattet, als ihre tägslichen Unterstützungsfäße betragen. Die niedrigsten gewerfichaftlichen Unterstützungsfätze betragen bei den Hurcauangestellten 83 Pf., Gemeindearbeitern 67 Pf., Jandlungsgehilfen 70 Pf., Schuhmachern 70 Pf., Lexisarbeitern 66 Pf. und Transportarbeitern 67 Pf. pro Jag; diese muffen famt und sonders auf 1 Mf. erhöht werben. Bon ben über 1,75 Mf. hinausgehenden Unterftühungefaben bleiben jeitens der Rudversicherung ungededt: bei den Burcauangestellten 25 Bf. und Lagerhaltern 75 Bf. Sinfichtlich ber Unterftutungebauer bleibt bie itablifche Rudversicherung hinter ber gewertichaftlichen gurud um je 18 Tage bei ben Bureauangestellten und Lagerhaltern und um 30 Tage bei den Brauereiarbeitern.

Von den übrigen zur 1. Gefahrenklasse zählenden Gewerkschaften, denen ihre Arbeitslosenunterstügung mehr als der Jahresbeitrag zur städtischen Rückersicherung kostet, müssen ihre niedrigsten Unterstügungssäße die Buchbinder (75 Pf.) erhöhen, während dei den Kupferschmieden, Lithographen, Waschismiten und Schmieden von den höchsten Unterstüßungssäßen je 25 Pf. ungedeckt bleiben. Sinsichtslich der Unterstüßungsdauer bleibt die Rückersicherung hinter der gewerkschaftlichen Unterstüßungsauräd bei den Buchbindern um 10 Tage, Kupfersichmieden 15 Tage, Vöttchern 20 Tage, Lithographen 30 Tage und Wetallarbeitern gar um 60 Tage.

Jur 2. Gefahrenklasse mit 10 Bf. Beistag pro Boche zur Rückversicherung (5,20 Mt. pro Jahr zählen folgende Gewerkschaften mit den nachstehenden Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung im Jahresdurchschnitt seit 1903):

Buchdrucker (13 Mf.), Buchdruckereihilfsarbeiter (3,23 Mf.), Fabrifarbeiter (2,44 Mf.), Fleischer (0,66 Mf.), Frijeure (1,43 Mf.), Gärtner (1,58 Mf.), Glaser (8,51 Mf.), Hutmacher (7,36 Mf.), Lederabeiter und Handschuhmacher (6,10 Mf.), Mühlenstbeiter (1,88 Mf.), Notenstecher (10,92 Mf.), Porstlanarbeiter (4,35 Mf.), Sattler und Porteseuiller (3,32 Mf.), Tabakarbeiter (1,27 Mf.), Tapezierer (6,40 Mf.), Ahlographen (9,45 Mf.), Zigarrensortierer (5,28 Mf.) und Zimmerer (6,60 Mf.).

Bon diesen Gewerkschaften müßten die Buchbrudereihilfsarbeiter, Fabrikarbeiter, Fleischer, Krischer, Kürschner, Kormstecher, Wühlensteiter, Korzellanarbeiter, Tomstecher, Wühlensteiter, Korzellanarbeiter, Tomstecher, Wühlensteiter, Korzellanarbeiter, Tomstecher, Wühlensteiter, Korzellanarbeiter, Tottler und Portesteiter, Korzellanarbeiter, O,52 b is 4,54 W k. prowart), Landing Jahlen, als ihre gegenwärtige Arbeitslosensteitersübung koster. Dazu müssen die Kuchtrusteiter und Kabakarbeiter ihre niedrigsten bilfsarbeiter und Kabakarbeiter ihre niedrigsten kuchtrustenung ung Kreichsben und bei den Auchtrusteitern, Fabrikarbeitern, Krijeuren und Porzellanarbeitern, Fabrikarbeitern, Krijeuren und Korzellanarbeitern bleiben von den höchsten kallen Unterlüßungssäßen 0,25 bis 1,33 Wk. durch die Rüdsbersicherung ungedeckt, ungerechnet die 25 Pf., um welche die Rüdbersicherung hinter allen Unters

ftüßungsfäßen gurudbleibt. Sinsichtlich der Unterstüßungsdauer bleibt die Rüdversicherung hinter der Gewerfschaft bei den Gärtnern um 24 Tage und bei den Mühlenarbeitern um 30 Tage zurud.

Den übrigen Gewerschaften der 2. Gesahrenstlässe fostet ihre Arbeitslosenunterstühung 0,08 bis 7,80 Mt. jährlich mehr als der Veitrag für Müdderschaften. Von diesen müssen die Hutterschaften und Zimmerer ihre niedrigsten Unterstühungssjähe um 25 bis 35 Pf. pro Tag erhöhen und von den höchsten Tagesunterstühungen bleiben bei den Lederarbeitern, Notenstedern, Tapezierern und Ahlographen 0,25 bis 1,25 Mt. ungedeckt. Die Unterstühungsdauer der Rückersicherung hört um 18 Tage früher auf als bei den Hutmachern und Notenstechern und 220 Tage früher als bei den Buchstungern.

Rür die höch ste Gefahrenklasse mit 30 Pf. Rüdversicherungsbeitrag (15,60 Mt. pro Jahr) kommen zurzeit nur zwei Gewertschaften in Betracht: die Bildhauer (16,60 Mt.) und die Glassarbeiter (3,86 Mt.) Die setzeren hätten als Rüdsversicherungsprämie 11,76 Mt. pro Mitglied mehr zu dahlen, als ihre eigene Arbeitslosenunterstützung ihnen kostet, dabei bleibt die Rüdverssicherung um 25 + 25 = 50 Pf. hinter ihrer böchsten Unterstützung und um 10 Tage hinter ihrer höchsten Unterstützung 1 Mt. mehr als der Rüdversicherungsseitzug; dafür reicht ihre Unterstützungsdauer zurücht ihre Unterstützungsdauer auch 10 Tage länger, und die Rüdversicherung decht nur 34 der Unterstützungsböhe.

Bir haben bei unferen Bergleichen durchweg den Reichsburchichnitt der Gewerfichaftsausgaben für Arbeitslosenunterstützung zugrunde ge-legt, weil bei den Gewertschaften diese Unterftubungsausgaben eben bon ben Centralfaffen getragen werden. Diese centralistische Regelung be-wirft, daß den Mitgliedern in Coln die Arbeitslofenversicherung genau fo viel fostet wie an jedem anderen Orte. Es fteht jedoch nichts im Bege, auch bie fpegififden Durchidmittsausgaben für Coln (1908 und 1909) jum Bergleich ju benuten. Diefelben ftehen über bem Reichsburchschnitt in ber 1. Gefahrenflaffe: Brauereiarbeiter (2,46 Mt.), Buchbinder (4,63 Mf.), Sandlungsgehilfen (0,75 Marf), Hoszarbeiter (9,28 Mf.), Lithographen (7,54 Marf), Majchinisten (4,56 Mf.), Metallarbeiter (5,79 Mf.), Schuhmacher (2,26 Mf.) und Transportarbeiter (1,65 Mf.); in ber 2. Gefahrenflaffe: Glaser (14,43 Mf.), Sutmacher (11,18 Mf.), Borgellanarbeiter (18,62 Mf.), Tabafarbeiter (3,76 Mark), Tapezierer (12,44 Mk.), und in der 3. Gefahrenklaffe: Bildhauer (21,62 Mf.) und Glas-arbeiter (6,11 Mf.).

Unter dem Reichsdurchschnitt bleiben in Eöln in der 1. Klasse die Läder (3,64 Mf.), Böttcher (2,00 Mf.), Bureauangestellte (0,42 Mf.), Ge-meindearbeiter (0,18 Mf.), Kupferschmiede (1,80 Marf), Lagerbalter (0,00 Mf.), Schmiede (2,23 Marf) und Textilarbeiter (0,90 Mf.); in der 2. Klasse die Buchdrucker (10,27 Mf.), Buchdruckereistissarbeiter (0,26 Mf.), Fabrisarbeiter (0,88 Mf.), Gärtner (0,73 Mf.), Leberarbeiter (0,00 Mf.), Mühlenarbeiter (0,90 Mf.), Sabrisarbeiter (0,00 Mf.), Mühlenarbeiter (0,90 Mf.), Sattler und Borteseuiller (1,74 Mf.) und Zimmerer (5,84 Mf.). Es sind also die örtlichen Durchschnittszisser dei Gewerfschaften mit Arbeitslosenunterstützung in Eöln niedriger und bei 15 höher als der Reichszdurchschnitt.

Mus Diefen Bergleichsziffeen ift der Beweis geliefert, daß die Gewertschaften fast ausnahmslos von der städtischen Rudversicherung feinerlei Borteile haben, daß fie zu einem großen Teile mehr an Rudversicherungsbeiträgen gab= len müßten, als ihnen ihre eigene Arbeitslosen-versicherung fostet, daß dieje Rudversicherung hin-lichtlich der Sobe und Tauer der Unterstützungen nur einen Bruchteil der ermachienen Belaftung ericht und daß es wohlfeiler und zwedmäßiger ware, bieje Gewerfichaftsgelder im gewerfichaft: lichen Intereffe zu berwenden, auftatt eine lebens: unfähige Raffe auf folde Beife zu finanzieren. Burden diefe Rudberficherungsbeiträge zur Erhöhung der Arbeitelofenunterftubungen bermendet. fo fonnten die meisten Gewertschaften ihre bisherigen Unterftubungsfate teils verdoppeln und teils die Unterftützungebauer erweitern. Das ift im Rahmen diefer Rudversicherung nur in fehr beschränftem Mage möglich, da dieje nur für Unterftugungen bis gu 1,75 Mt. pro Tag und bis gu 60 Tagen Dauer Rudvergütung gewährt. Der Abzug von 25 Bf. pro Tag an der Rudvergutung ist als eine außerordent-lich hohe Anrechnung von Berwaltungstoften zu be-werten, deren Sohe zwischen 16% und 33% Proz. schwantt und die niedrigiten Unterftützungefate doppelt jo hoch belaftet als die hochiten. Der 216gug bon 25 Bi. ift übrigens das Minimum, benn mo die tägliche Unterftugung 3. B. 1,67 Mf. beträgt, ge= währt die Rüdversicherung gleichwohl nur 1,25 Mf., aljo 42 Bf. weniger, zurud.

Bedenfalls fann eine derartige Rüdversicherung feinen Ersat für das Genter oder Strafburger Spitem der fommunaten Arbeitslosenbeihilfe bilden. Es sieht in diametratem Gegensate zu diesem und entspricht noch viel weniger der Forderung des Stuttsgarter Gewerfschaftstongresses.

Die Frage, ob den Gewertschaften überhaupt mit einer Rudversicherung für ihre Arbeitslofenunterftützung gedient ift, fann nicht ohne weiteres berneint werden. Es ift aber außerit ichwierig, angesichts des Umitandes, daß Belaftung und Tragfraft ber Gewertichaften fo berichieden verteilt find, eine glatte, befriedigende Löfung zu finden. Um aller-wenigiten aber fann dieje Löfung auf lofalem Gebiete gefunden werden, denn die Faktoren des Musgleichs liegen in der Zusammensaffung großer Gebietsteile und großer Industriegruppen. Und es erscheint uns nach dem Colner Beispiel auch bedentlich, dieje Löfung außerhalb der Gewert ich aften zu versuchen. Dejto nachdrüdlicher ift bagegen zu verlangen, daß die Gemeinden neben Reich und Bundesitaaten den Gewertichaften einen Teil ber seither verausgabten Unterstützungen für Arbeitsloje erfeben und dadurch die auf Gelbithilfe beruhende Arbeitslosenversicherung wirtsam fordern. Geschieht dies in der Beife, wie die Gewertschaftstongreffe bon Stuttgart (1902) und Presden (1911) es fordern, und wozu wir in den Shitemen bon Gent und Strafburg gute Borarbeit erbliden, fo fann die Frage der Rudversicherung folange ad acta gelegt werden, bis ein größerer Ausgleich in den verichiedenartigen Bedingungen für Begug der Arbeitelofen= unterftühung stattgefunden hat, der die Borausfetung gu ihrer Löfung bildet.

Baul Umbreit.

Gesetgebung und Verwaltung.

Ungiltigfeitderflärung von Arbeitdgesein in ben Bereinigten Staaten.

In einer der letten Rummern des "Bulletin" des Bundesarbeitsamts der Bereinigten Staaten behandelt 2. D. Clarf Die ungiltig erflärten Arbeitsgefete. Als folde gelten die, welche die Begiehungen Bwifchen Arbeitern und Unternehmern oder Conderrechte diefer beiden Stlaffen regeln und fo die grund fätliche Handlungsfreiheit der Berfon und die freie Berfugbarfeit über das Eigentum beidranten. Ins felbe trifft nicht nur bei den Arbeitsgeseben, jonbern bei allen ben Wesethen gu, Die auf ber Ins übung der Bolizeigewalt des Staates be grundet find, womit die allgemeine Befugnis der Regierung gemeint ist, das öffentliche Wohl durch Berbot alles deffen zu schützen, was die Sicherheit, Befundheit, Sittlichfeit ufm. gefährdet. In der Ine übung der Bolizeigewatt darf jedoch nach einem verfaffungsmäßigen Prinzip - fein Staat "eine Berjon des Lebens, der Freiheit oder des Gigentums ohne gehöriges Gerichtsverfahren benehmen, noch dati er einer Berjon innerhalb feines Webietes ten gleichen Schut bes Wefetes berjagen". (14. Amendement der Berfaffung.) Auf Diefes Brin Bip berufen fich Die Richter bei der Ungittigleite erflärung von Arbeitsgeseben gumeift, indem fie fagen, die betreffenden Wesethe raumen einer Manie bon Burgern Borteile ein, die den übrigen nicht gufommen, oder die Bejete beichränfen anderen Maffen das Berfügungsrecht über das Eigentum der Berfon ober die perfönliche Freiheit.

Dr. Clark hat über 150 Gesetz und Veroidnungen gesammelt, die versassungswidrig erklätt wurden. In dem erwähnten Aufsatz zeigt er, welche Gesetz das waren und warum sie angeblich gegen bie

Berfaffung berftießen.

Mls Gewertichafter interefferen uns in erner Linie jene Ungiltigfeitserflärungen, welche das De wertichafterecht betreffen. In einigen Staaten, we Gefebe gegen Trufte und Bereinigungen gur gen fegung der Breife erlaffen murden, find von deren Birtfamteit die Bereinigungen und Bereinbarungen gur Teitsetzung ber Löhne ausdrudlich ausgenommen worden. In Illinois ertlärte der oberste Gerichts hof dieses Staates eine solche Bestimmung versessungs widrig, weil sie, nach Ansicht des Gerichts, einen Rechtsunterschied zugunsten der vom Anti-Trusgeisb ausgenommenen Bersonen schuf. Das obersie Bun-desgericht entschied im gleichen Sinne, und aus dem felben Grunde wurde auch das Anti-Truftgefet & Staates Rebrasta von einem Bundesgericht verfaffungswidrig erflärt, obgleich der oberfte Gerichts hof des Staates zuerit entschieden hatte, das Unti-Truftgefet regle blog den Barenhandel, und Ber einigungen gur Regelung der Löhne feien mit Medit dabon ausgenommen, weil die Arbeitstraft feine Ware ift.

Die Frage der Besugnis der Stadträte, die öffentlichen Druckarbeiten nur in Offizinen berstellen zu lassen, deren Inhaber die Gemertschaft ihn arke verwenden dürsen (die bezeugt, daß sie die Gewertschaft und ihre Arbeitsbedingungen anerkennen), war schon wiederholt Gegenstand von Gerichtsentschungen. Das oberste Staatsgericht von Allinois erflärte in einem solchen Fall, der Stadtrat dürse erstens die Arbeit dem Gesetz gemäßnur an den Bewerber mit dem billigsten Angedet vergeben, und zweitens sei die Verordnung des Stadtrats ungiltig, weil sie nur eine bestimmte Klasse

di

lli ad la idi iii

von Drudereiunternehmern zur Ausführung der wurde ungittig ertiärt, da co bestimmte, daß Ber-öffentlichen Arbeiten zulasse, sie auf diese Beise be- sonen, die sich weigern, vor dem Schiedsgericht zu günitige und dem Zustandefommen eines Monopols Borichub leifte. — Die Stadtverwaltung von Chicago beschloß einmal, bei öffentlichen Arbeiten nur Wewertichaftsmitglieder zu beschäftigen. Darauf erfolgte eine Gerichtsentscheidung, welche die Unord-nung ungiftig erflärte, weil fie einen Rechtsunterichied zwijchen verschiedenen Gruppen von Bürgern macht, die Konfurreng beschränft und die Roften erhöht.

in

tin'

its:

igen

tind

raid

105

on:

der

rá

eit,

lle.

cm

inc mē

ari

en

n".

Gejete zum Schut der Mitglieder von Reibe bon Staaten und bom Bundesparlament (für den zwijchenstaatlichen Eisenbahnterfehr) erlassen. Sie verboten den Unternehmern die Entlaffung von Arbeitern ober die Androhung der Entlaffung wegen ihrer Zugehörigfeit zu Arbeiterorganisationen, fowie die Verhinderung des Beitritts zu solchen Organis-jationen. Sie wurden mit der Begründung ver-jassungswidrig erklärt, daß es jedem Arbeiter frei-neht, nach seinem Willen und unter den allgemein giltigen gesetlichen Borichriften einen Arbeitsvertrag zu schließen und aufzulösen, und daß seder Unternehmer ebenfalls das Recht hat, Arbeiter mit oder ohne Angabe irgendeines Grundes gu entlaffen. Bejete biefer Art murden als Alaffengejete gefen.1zeichnet, da fie die Rechtsgleichheit aufheben und Die Bertragsfreiheit beschränken. Rur das diesbezug-liche Gejet des Staates Chiv entging der Ungiltigfeitserflärung, da es dem Unternehmer blog verbieter, einen Arbeiter burch 3mangsmaßregeln jum Austritt aus der Gewerfichaft zu veranlaffen. Rachdem aber den anderen Entscheidungen gemäß die Ents laffung aus irgendeinem Grunde teine Zwangsmaßregel it, jo hat das Gefet feine praftifche Bedeutung.

Gin Gejet von Stalifornien erffarte, daß Sandlungen, die im Berlauf eines Streits von mehreren Berjonen begangen werden, nicht strafbar find, wenn fie bei Begehung burch eine einzelne Berjon trafficet maren, sowie daß Ginhaltsbeschle der Gerichte in bezug auf folde Sandlungen nicht erlaffen merten durien. Als ein Unternehmer das Gejet aniodit, weil fein Betrieb von Streifpoiten übermacht und in Berruf erffart wurde, entichied das oberfie Staategericht, bas Gejet tonne ben Richter nicht abbalten, unrechten Sandlungen vorzubeugen; wenn es das wollte, jo jei es nichtig, da es den Alager (den Unternehmer) feines verfaffungsmäßigen Rechts auf dreibeit und Schut benimmt. In einer zweiten Entideidung iprach das Gericht aus, das Gejet ichaffe willfurlich und ohne Grund eine Maffe, die über dem Gefet ficht, das für alle anderen Maffen gilt; caalifiere Bergeben gegen die Gewerbe- und Berfehrsireiheit jeitens der Gewerfichaften, die gejeswidrig find, wenn sie jemand anders verübt.

andireft auf Arbeiterorganisationen Bezug hatten Gejetze von Birginien und Oflahoma, welche die Nichtbeachtung gerichtlicher Ginhaltsbesehle (mit benen bei Arbeitskämpfen häufig zugunsten der Unternehmer eingegriffen wird) als "indirette Wißachtung" erflärten, über beren Strafbarfeit auf Berlangen der Beflagten Geschworenengerichte zu entideiten haben. Gin Gejet von Miffouri beschränfte für berartige Källe das Höchstausmaß der zuläffigen Strafe. Alle drei Gesetze wurden, als ungehörige Eingriffe in die Kompetenz der Justizbehörden, durch Richteripruch beseitigt.

In einer Reihe von Staaten wurden durch Gejet fatultative Schiedsgerichte für Arbeitsftreitig-

ericheinen, vom guitfindigen Begirtogericht wegen "Mifjachtung" zu beitrafen feien. Dieje Beftimmung wurde als verjagungswidrig betrachtet, weil das Recht der Bestrafung wegen "Migachtung" nicht durch Wejet gewährt wurde, jondern den Gerichten gu eigen (inherent) ift, damit fie ibre Autoritat aufrechterhalten fonnen; es fonne deshalb auch nicht für eine andere Bebörde ausgeübt werden. — Gerade das behaupten die Gewertschaften evenfalls. Das Mecht der Musgabe von Ginhaltsbefehten ift nirgends im Glejet begründet und deshalb jei es Aufgabe der Gesethgebung, es zu regeln, um der richterlichen Wilkfür bei "Migachtung" der Gerichts» befehle vorzubeugen.

Gin 1904 in End Moroting erlufficues Blefch bedrobte landwirtichaftliche Arbeiter mit Etrafe, Die nach Empfang eines Lobnvorlänges die Leifting der Arbeit unterließen, zu der fie der Sandwie: verfrage gemäß verhalten fonnte. Gin Bundengericht und das oberite Staatsgericht erffarten das Glejen verfassungswidrig, da es sich nur auf landwirtschaftliche Arbeiter erfiredt und deshalb Maffengejet ift, und meil es ferner in Berlemung des 13. Amendements der Berfassung ein Swiem der Zwangearbeit (invo-luntary servitude) einführen will. Ein Geset bes felben Staates betraf die Bestrafung bei Bruch Des Arbeitsvertrages; es murde ungiltig befunden, weil es für die Unternehmer eine Maximalitraje feit: feste, für die Arbeiter aber nicht und damit eine Rechtsungleichheit schuf. In Alabama und Georgia wurden Gesebe erlagen, die kontraktisch gebundenen Arbeitern das Gingeben eines neuen Bertrages mahrend der Dauer bes alten verboten. Gie murben mit dem 14. Amendement der Berjaffung unbereinbar befunden, da fie die Arbeiter ohne gehöriges Gerichtsverfahren der greibeit benehmen wollten; denn ob jemand Bertragsbruch beging und nicht berechs tigt war, einen neuen Bertrag gu fcbliegen, fann nur durch Gerichtsurteil entschieden werden.

In Georgia und Kanjas wurden Gejete ungiltig erflärt, welche die Unternehmer verpflichteten, austretenden Arbeitern den Entlaffungsgrund schriftlich anzugeben; sie bezweckten die Verhütung der Verrusserklärung. In Teras und Indiana wurden abnliche Wejetse bon den Werichten aufrecht=

Bejete betreffend bas Berbot der Beichäftigung bon Rindern und weiblichen Berfonen in gewiffen Betriebsarten murden fan ausnahmslos als verfassungsmäßig anerfannt, da fie die Gesundbeit und Gittlichfeit gu ichuten bestimmt find. Dr. Clarf ermähnt nur einen Gall, wo eine Berordnung der Stadt San Francisco verjaffungswidrig erflärt murde, meil fie bie Beichäftigung weiblicher Berjonen in Beinetabliffements unterjagte, mas unvereinbar mit Artifel 20 der Staatsverfaffung er= ichien, der in Weichäft und Beruf Rechtsungleich= heiten auf Grund der Geschlechtsberichiedenheit berbietet. (Die Muder find in diefem Gall auf anderem Beg gum Biel gefommen.) - Bu dem Gefes betr. die Klinderarbeit in Bergwerfen im Staat Benn-folbanien wurden einige auf die Durchführung be-Bugliche Borichriften, weil auf Rechtsungleichheit fußend, ungiltig erflärt.

feiten errichtet. Das betreffende Gesets von Missouri daner bei öffentlichen Arbeiten zu beschränken,

jabr hat die Allgemeine Eleftrizitäts=Gefellschaft, nach Mbgug von Untoften, Steuern, Obligationsginfen und Abschreibungen, noch 22 140 729 Mt. auszuschütten, gegen nur 18 425 225 Mt. im Borjahre. Diese Summe stammt ausschlieglich aus dem Fabrifationsund Warenverkaufsgeschäft her, hat also mit Rebengeminnen aus Finanzierungsgeschäften nichts zu tun. Huger den nach den bisherigen Gepflogenheiten bemeffenen Abichreibungen follen 2373 533 Dif. Bur Erhöhung der Referben und 750 000 Mt. als Rudlage für ben Erweiterungsbau des Geschäftshauses Bermendung finden; weiter erfährt der Refervefonds eine Berftärfung um nicht weniger wie 8 626 446 Mf. aus der Begebung der den Aftionären angebotenen 10 Millionen Mart neuen Aftien. Auf diese Beise gelangt man schließlich zu dem Ergebnisse: abermals 14 Broz. Dividende auf 100 Millionen Mart alter Attien zu verteilen, und 7 Broz. auf die 30 Milsionen Warf neuer Aftien, weil diese nur vom 1. Januar ab, also auf ein halbes Jahr, dividendens berechtigt sint. Wenn die aufgererhautlichen Währ berechtigt find. Wenn die außerordentlichen Rudfiellungen, die eine immer größere innere Ronfoli= dierung des Riefenunternehmens barftellen, nicht fo ungewöhnlich hoch bemeffen wären, fo hätte der Hufsichtsrat ruhig eine noch höhere Dividende vorschlagen tonnen. Die letten Jahre ergaben folgendes Bild des Entwidelungsaufitieges, der felbit durch die Arisenjahre 1907/09 nur verlangsamt, aber nicht ein einziges Mal völlig unterbrochen murde:

der

una

er:

die

hts:

Cr:

cieb

mer

ens

lIn:

}er∍

fair

(S)¢:

ide:

ien,

an: hn:

cin mt,

ebe

en,

Be:

ber

fê:

ic

iit,

r:

en

cr

	Rettoergebnis	Dividenden- berechtigtes Grundfapital	Dividende
19 05/06	12 888 952	98 Millionen	11
1906/07	14 868 175	100 "	12
190 7/08	15 931 211	100 "	12
1908/09	16 384 571	100 "	13
1909/10	18 425 225	100 "	14
1910/11	22 140 729	130* "	14

^{*} Davon 30 Millionen Mark nur auf 1/2 Jahr berechtigt.

Die A. E. G. steht nunmehr nach Kapitals= und Dividendenhöhe an der Spite aller großen Glettriditatsunternehmungen Deutschlands. Die Berliner Eleftrigitätswerfe, das größte Tochterunternehmen der M. G. G., das feit vier Jahren feinen Dividendenjab jiabil auf 11 Broz. hielt, schüttet diesmal 12 Broz. aus. Die jugendlich aufstrebenden Bergmann-Eleftrizitätswerfe hatten bis bor furzem die Auhrung in der Dividendenhöhe, sie zahlten bis 1909 Tividenden von 18 Proz., sie sind jedoch im Jahre 1910 hinter der A. E. G. zurückeblieben und vers mochten nur 12 Proz. zu gewähren. Die größten Konfurrenten der A. E. G., Siemens u. Halste, sind mit ihrem Jahresbericht noch nicht herausgekommen, fie haben jedoch im Borjahre sich mit einem um 2 Brog. niedrigerem Dividendenfat (12 Brog.) gegeniber der M. G. G. begnugen muffen, und die ihnen berbundeten Siemens-Schudertwerte hielten fich feit langem auf bem Riveau von 10 Brog. Dividende. Muerdings hat ber Erwerb ber Lahmenerwerte in dranffurt a. M. und ber Aftienmehrheit ber Telten u. Builleaumewerfe in Mulheim am Rhein anicheinend einige, immerhin fühlbare lebergangs-ichwierigkeiten für die A. E. G. bereitet. Das Frankfurter Werk galt als ziemlich heruntergewirts ichaftet und aufbesserungsbedürftig; ferner soll ansiangs eine starke Antipathie ber subbeutschen Kundichaft zu überwinden gewesen sein. Ueber solche Zwirnsfäden kommt jedoch eine monopolistische leber-Ueber folche macht, wie fie in ber Sand ber A. G. G. bereinigt it, jederzeit ohne befonders großen Rrafte- und Beitaufwand hinweg.

Greifen wir auf ein anderes, aber abutich bedeutsames Produftionsgebiet hinüber, jo tonnen wir vielleicht den Bochumer Berein für Bergbau und Gugitabliabrifation als Stichprobe mablen. Der Jahresbericht erwähnt bier selber, daß vielsache bauliche Beränderungen, also gang vorübergebende und abnorme Gaftoren, den Betrieb in der Bugitabliabrit mejentlich geitort und ungunitig beeinflußt batten. Much die Abschreibungen find diesmal höher denn je angesett (1907/08: 1,33 Millionen Mart, 1908 09: 1,64 Millionen Mart, 1909/10: 1,79 und 1910/11 über 1,82 Millionen Mart). Tropdem bleibt ein Reingewinn von 4 424 012 Mf., gegen 3,63 Millionen Mart im Jahre 1909/10, und 3,59 Millionen Marf im Jahre 1908/09. Es follen diesmal auf 30 Millionen Mact Kapital 121/2 Proz. Dividende verteilt werden, gegen 25,2 Millionen Mart Kapital und 12 Brog. Dividende in den beiden Borjahren. Gur das gleichfalls ab Juli laufende Beichäftsjahr macht der Rechenschaftsbericht des Berwaltungsrates zwar einige vor sichtige Borbehalte, aber am Ende beißt es doch: "Immerhin glauben wir, wenn nicht die gurzeit unflaren politischen Berhältnisse oder andere nicht vorherzuschende Greigniffe eine Berichlechterung berbeiführen follten, im Sinblid auf die gute Lage unferes Gefamtunternehmens auch für das laufende Sahr ein befriedigendes Ergebnis in Aussicht fiellen gu dürfen.

Ein guter Gradmesser des allgemeinen Produktionsganges ist ferner gewöhnlich die Beschäftigung der Berkzeug maschinen sprikation. Diese wurde kürzlich in der Borstandssibung des Bereins deutscher Werkzeugmaschinensabriken als ausreichend bezeichnet, wenn man auch bessere Preise und güntigere Lieferungsbedingungen wünschte: "Der Beschäftigungsgrad kann für längere Zeit als befriedigend bezeichnet werden. Wenn auch in den letzten Monaten infolge der politischen Unsicherheit die Anfragen nur in bescheidenem Maße eingelausen sind, sei doch zu hoffen, daß nach Beseitigung der politischen Schwierigkeiten das Geschäft im In- und Auslande wieder ein regeres werden wird."

Die deutsche Moheisen gewinnung ragt zwar seit Mai dieses Jahres nicht mehr so hoch über das Borjahr hinaus, wie sonst seit August 1909 jeder einzelne Monat den gleichen Monat des Borjahres überholte. Aber diese Bäume konnten überhaupt nicht ewig so weiter in den Hinmel wachsen. Und rechnen wir alle disher statistisch übersehdaren Jahressmonate (Januar die September) zusammen, so bleibt das Bachstum die Julest noch immer ein ganz erstaunliches. Deutschland produzierte nämlich von Januar die September an Noheisen:

1905							7 963 596 Tonnen
1906							9 072 983
1907	•	•	•	٠	•	•	9 688 484 "
1908	٠	•	٠	•	•	•	8 924 665 "
1010	•	•	•	٠	•	•	9 509 037 "
1011	•	•	•	•	•	•	10 922 529 "
1011							11.507.749

Die enorme Produktion ber Hochkonjunkturjahre 1906/07 ist demnach längst wiederum weit übertroffen.

Eine Rüdfehr ruhigerer politischer Berhältnisse würde wahrscheinlich noch auf geraume Zeit hinaus unserer Produktion eine stetige Aufwärtsbewegung sichern.

Berlin, 16. Oftober 1911.

Mar Schippel.

wird nun bon den amerifanischen Gerichten im allgemeinen anerfannt, obgleich mehrere oberfte Staatsgerichte dieje Befugnis berneinten. Go murden in New Yorf und Chio die Gefete, welche für die bon Behörden felbit sowie für die von Kontrabenten beschäftigten Arbeiter eine tägliche Maximalsarbeits= geit bon 8 Stunden einführten, in den auf die Rontrabenten bezüglichen Teilen ungiltig erklärt, weil fie das Montraktrecht der ft abt i ich en Behörden beidranften, was der Staatsgesetgebung nicht guficht; ebenfo fällt ber Gingriff in die Beftaltung bes Arbeitsbertrages zwischen den Kontrabenten und ihren Arbeitern nicht in den Bereich ber Befetgebung. (Im Staat New Yorf wurden bald nach ber Ungiltigfeitserflärung ähnliche Bestimmungen aufs und berfaffungemäßig befunden.) neue erlaffen

In Colorado murde ein Achtftundengefet für Berg- und Buttenwerfe als Beeintrachtigung der Bertragefreiheit und rechtliche Benachteiligung ein-Betriebsarten ungiltig erflärt. Späterhin murde eine biesbezügliche Bestimmung in die Staats= verfaffung aufgenommen und zu ihrer Durchführung ein Gefet erlaffen, das bis heute gu Recht be-Aufrechterhalten murde auch ein Achtstunden= gefet für den Bergbau im Staat Utah durch Entscheidung des oberften Bundesgerichts, so daß weitere Beidranfungen der Arbeitszeit der Berg- und Buttenarbeiter faum mehr der Befahr der Befeiti= gung durch Gerichte ausgesett find. Gin Acht= ftundengeset für den Gifenbahnbetrieb in Obio murde als Beeinträchtigung privater Eigentumsrechte verworfen. Ebenfo erging es Gefeben betr. die Arbeitszeit von Gifenbahnern in Bisconfin und Missouri, doch wurde deren Ungiltigfeit damit be-gründet, daß diese Angelegenheit bereits durch Bundesgeset geregelt ift, mit dem die Staats= gefebe in Biderfpruch ftunden. Gefebe gur Regelung der Arbeitszeit der Bader murden in New Yort und Miffouri ungiltig erflärt; das oberite Bundesgericht entichied dabei, daß dieje Beidrantungen ber Freiheit des Arbeitsvertrages nicht aus Grunden ber öffentlichen Gefundheit ufm. aufrechterhalten werden fonnen. 3m Staat Rebrasta murde ein Ichtftundengeset für alle gewerblichen Arbeiter umgeitogen, weil es die landwirtschaftlichen Arbeiter ausschloß und daher Maffengefet fei und weil es die Bertragsfreiheit beichränfe.

Gin Gefet des Staates Illinois vom Jahre 1893, das für Arbeiterinnen in gewiffen Betriebsorten den Achtstundentag vorschrieb, wurde verfaffungswidrig erflart, weil es auf Grund ber Beichlechtsunterschiede Rechtsungleichheit ichuf. neuester Beit wurde in demfelben Staat ein Behnftundentagsgeset für Arbeiterinnen berfaffungs-mäßig befunden, weil damit der Staat nur feine Bolizeigewalt ausübe und das Raffenwohl (!) ichüte; Geschlechtsunterschiede rechtfertigen Rechtsunterschiede, wird überdies gesagt. Ob nicht ein Acht fundengesets auch noch 1910 der Richterweisheit jum Opfer gefallen mare? Das Behnftundengefet für Arbeiterinnen im Staate Oregen murbe bom oberften Bundesgericht aufrechterhalten.

Berbote der Sonntagsarbeit murden allgemein als verfaffungsmäßig anerfannt, außer wenn fie einführen wollten, wie es "Rechtsungleichheiten" 3. B. in Ralifornien ber Fall mar, mo allen Ronfessionen zugemutet murde, den Sonntag ale beiligen Tag durch Arbeitsruhe zu feiern — wo doch gewisse übersteigt. Dabei wuchs diese Ziffer bereits zwischen Stonfessionen einen anderen Tag für den richtigen 1909 und 1910 von 214 Millionen Mart auf 247 halten!

Heber die Bohe der Lohne, die Sicherheit Der Löhne, Die Mittel der Lohnzahlung, Lohnpfändung und ähnliche Dinge murden zahlreiche Wesetz er-laffen, aber viele davon find als Eingriffe in die Kontraftfreiheit oder wegen der angeblichen Rechts ungleichheiten, die fie bedingten, wieder ungiltig erflart worden. In Rem Port 3. B. murde ein Gejes berfaffungswidrig erachtet, das die Subunternehmer bon öffentlichen Arbeiten verpflichtete, mindenens den ortsüblichen Lohn zu gahlen; der Grund der Ungiltigfeitserflärung mar wieder die beliebte Bertragsfreiheit ber Unternehmer und Arbeiter. In fait dem gleichen Bortlaut, den das ungultig erflärte Gefet hatte, murde bald darauf eine Berfaffungeande rung angenommen und ein neues Bejet erlaffen, bas diese in Birtfamteit brachte; die Gerichte fanden es rechtsgiltig. Gefetliche Berbote der Lobnzahlung mit anderen als legalen Bahlungsmitteln wurden immer als zu Recht bestehend anerkannt, außer wenn sie arge formale Mängel aufwiesen.

Verfassungswidrig erflärt wurden ferner Geseke über die Brufung gemiffer Arbeiter (Mafchiniten, Inftallateure, Barbiere, Suffchmiede ufm.), die Bevorzugung einheimischer Arbeiter, die Saftpflicht der Unternehmer bei Betriebeunfällen, Die Fabritsinspettion und verschiedene andere Wegenstände. Die Hauptursache all dieser Ungiltigkeitserklärungen in, daß die Richter den bei Gelegenheit der Regeremanzipation angenommenen Ergänzungen der Berfaffung ("Amendments") eine Auslegung geben, die deren Urheber feinesmegs beabfichtigten. Mit den falschen Auffassungen der personlichen Greiheit — namentlich der Bertragsfreiheit — und bet "Mlaffengesetzgebung" wird aber in Amerifa noch lange zu rechnen sein.

Wirtschaftliche Rundschan.

Günftige Jahresberichte vom Produttionegebiet: Gleftroinduftrie, Montangewerbe, Bertzeugmajdinen: fabrifation. - Statiftit ber Robeifengewinnung.

Die ruhigere Stimmung, die trot Tripolio im allgemeinen wieder an den Borjen vorwiegt. lägt die Aufmertfamteit mehr und mehr 311 den normalen Birtichaftsvorgängen zurücklebreit. unter dem Gindrud der jüngsten sensationellen Bwischenfälle itarfer als sonit in den Sintergrund

Bemerfenswert find vor allem eine Reihe von industriellen Jahresberichten, die mit Dem 30. Juni abschließen und in den letten Wochen der Deffentlichteit übergeben murben. Gie betreffen gmat eine nunmehr bereits abgeschloffene Beit, aber fie eröffnen vielfach zugleich Ausblide auf Die Wegen wart und nächste Bufunft und im großen und gangen laffen fie, falls nicht gang unborbergesebene Störungen bon neuem die Oberhand gewinnen, für die Broduktion eine weitere Fortdauer der bisher gunftigen oder doch nicht ungunftigen Konjunktur er warten.

Co fonftatiert die große A. G. G. für Die beiden ersten Monate des (ab 1. Juli) laufenden Geschäftsjahres, daß die Sohe der Umfabe Buguglid der borliegenden Auftrage die entsprechende glan zende Ziffer des Borjahres noch "fehr beträchtlich Millionen Mart. Aus dem abgelaufenen Geichafte

flützung und Streifunterstützung im dritten Quartal beitgeber glatt ab. ber letten Jahre ergibt folgendes Bild:

(r=

29

cr

cí

cr

11

Jahr	Arbeitsloj unterstübi Mf.	en: ing Bf	Etreif- unterftützi Mf.		Berband bermöge Mt.	
1907 1908 1909 1910	29683 46844 41836 26816 28490	25 25 50 50 50	286717 24175 184702 1288586 19384	24 14 39 22 87	1088971 1378703 1201213 1120979 1979179	57 97 47 87 87

Un dem Berbandsvermögen waren die Bahljiellen mit 680 835 Mf. (Bestände der Lofalfonds) beteiligt.

Aus ben öfterreichifden Gewerticaften.

Berbandstage. Am 9. und 10. September fand in Wien Die 5. Sauptversammlung bes Bereins Der guderbäder ftatt. Sie faßte einen fehr wichtigen Beichlug, indem fie fich im Bringip für eine Berich melgung des Meichsverbandes der Zuderbäder mit dem Berband der Bäder erflärte. Der neugewählte Berbandsvorhand murde beauftragt, die Berhandlungen einguleiten und ber nächsten Sauptversammlung Bericht du critatien.

Bom 8.—10. Oftober tagte in Bien ber vierte ordent= lide Berbandetag ber Bader. Den Borftands = bericht, der eine gufriedenstellende Entwidelung ber Erganisation erfennen ließ, erstattete Bostic. Ueber Organisation und Agitation rese rierie Bipper. Er berührte auch bie Grage ber Berichmelgung mit dem Berbande der Buderbader, die er pringipiell befürwortete, wenn auch noch gemiffe Schwierigfeiten beständen, die erft im Wege von Berhandlungen beseitigt werden fonnen. Berbandstag ichloß sich dieser Anschauung an und beauftragte den Borstand, die Berhandlungen mit bem Reichsverband der Buderbader weiter gu führen. Heber Lobnbemegungen und Streiftattif referierte Gilberer, über die fogiate Gejebgebung Cenerreichs Bolger. Gemäß Diejen Referaten faßte der Berbandstag eine Reihe von Beichfüssen zum Ausbau der Organisation, mabrend er andererfeits die Forderungen ber Baderei-Bulius Deutsch.

Cohnbewegungen und Streiks.

Der Kampf im Samburger Golzgewerbe.

Geit bem letten Bericht in Rr. 28 bes "Corr. Blatt" find wieder 15 Wochen verfloffen und noch immer ift fein Ende dieses großen, nun schon 30 Wochen andauernden Kampies abzuschen. Un Berjudien zu seiner Beilegung hat es jedoch nicht gesiehtt, sait allmonatlich sind seither von den vers idiceeniten Seiten Bermittelungsversuche unternommen worden. Bis por furgem hieß es, daß der bon den Holzarbeitern geforderte paritätische ici. Schon im Mai hatte das Ginigungsamt des hamburger Gewerbegerichts diesbezüglich einen Schiedsspruch gefällt, nach welchem ein paritätischer Arbeitsnachweis eingerichtet werden jollte mit obli-

Die Folge war, daß die nach außen folange gur Schau getragene Ginigfeit ber Arbeitgeber jest endgültig in Die Brüche ging. Die Opposition im Lager der Tischlermeister gegen die ftarrfopfige Zaftif bes Samburger Arbeitgeberichutsverbandes für die Solzinduftrie vermochte fich innerhalb biefes Berbandes nicht durchzusetzen, weshalb die dem Frieden geneigten Unternehmer im Juli für sich einen neuen Arbeitgeberverein gründeten. Dieser schloß mit dem Deutschen Solzarbeiterverband nach furzen Berhandlungen einen Tarifvertrag, melder den Samburger Solzarbeitern die Erfüllung ihrer jämtlichen Forderungen brachte: 812ftündige Arbeitszeit, 65 Pf. Mindestlohn (seither 58 Pf.), 6 Pf. Lohnerhöhung auf die Stundenlöhne, Reuseitsetzung der Affordiarife, fowie endlich den jo beig umitrittenen Arbeitsnachweis. Dieser auf Grundlage des Obligatoriums zwischen dem neuen Arbeitgeber-verein und dem Holzarbeiterverband vereinbarte paritätische Arbeitsnachweis wurde bereits im Augun eröffnet und funftioniert seitdem in ausgezeichneter Beije.

Aurg vordem war ein erneuter Bermittelungsversuch von dem Brafidenten der Samburger Bargerschaft, Landgerichtspräsidenten Er. Engel, in Gemeinichaft mit Landrichter Dr. Raumann und Snidifus Dr. Grunow unternommen worden, deren Borschinde anternommen wolven, veren sotschlag dabin ging, den Arbeitsnachweis dem
Kampfe der Parteien völlig zu entziehen und
ihn einer neutralen Stelle zu übertragen".
Diese neutrale Stelle sollte die Patriotische Gejellichaft in Samburg jein, die seither ichon einen Arbeitsnachweis mit ftaatlicher Unterführung betreibt. Mit der Hebergabe des paritätischen Arbeitsnachweises für die Solginduftrie an die Batriotische Wejellichaft erflärte auch der Holzarbeiterverband grundjäglich fich einverfianden; an den von den drei Bermittlern aufgestellten Bedingungen bierfür mußte jedoch auch dieser Einigungsversuch scheitern. auf die Gingelheiten bier einzugeben, führen mir gur Beleuchtung ber Zatsache an fich nur an, daß ber hauptfächlichite Bortführer der Bermittelungstommiffion, Landrichter Dr. Naumann, als Bribatmann eine nicht untergeordnete Rolle im Reicheberband gegen die Sozialdemofratie fpielt, außerdem ift befannt geworden, daß diefer Gerr die Bedingungen für die Einigung schon vor der Berhandlung mit den Arbeitgebern "besprochen" hatte. Diese erflärten benn auch in der offiziellen Ginigungsverhandlung ihre einstimmige Annahme, mahrend der Solzarbeiterverband einige Menderungen beantragte, an denen aledann die Einigung icheiterte. Das gleiche negative Refultat hatten Ende Angust ein neuer Berfuch des Brafidenten Engel, jowie eine von dem Borfitenden des Baugewerbeberbandes zu Samburg, herrn Solft, unternommene Bermittelungsaftion.

Je länger der Kampf fich hingog, beito größer muche allmählich die Bahl der geregelten Betriebe, deren Buhaber die Forderungen des Solgarbeiterverberbandes und den mit dem neuen Arbeitgeberberein abgeschloffenen Tarifvertrag samt paritätischen Urbeitenachweis anerfannt hatten. Ende Ceptember arbeiteten bereits 2780 Arbeiter in 343 Betrieben Arbeitenachweis ber eigentliche Streitpuntt zu den geforderten Bedingungen; im Kampfe fiehen noch 268 Betriebe, die vordem gufammen 1640 Arbeiter beschäftigten. Die Bahl ber Streifenden mar bis auf rund 900 Bujammengatorischer Benützung durch die Arbeitgeber und Ar-geiter. Diesen Schiedsspruch lehnte jedoch eine noch abgereist und auswärts in Arbeit getreten waren. am gleichen Tage abgehaltene Bersammlung der 21r= Bum Beweis dafür, daß nicht etwa nur in fleinen

Arbeiterbewegung.

Aus ben deutschen Gewerkschaften.

Der Buchbinderverband hat mit 906= schluß des dritten Quartals seine Mitgliederzahl erstmatig auf über 30 000 iteigern fonnen. Der Bersband fonnte, wie die "BuchbindersZeitung" in Ersinnerung bringt, am 1. Mai des Borjahres die 25. Wiedertehr seines Gründungstages im Zeichen ben 25.000 Wiedelsdam Faitlick basakan Grit dieser von 25.000 Mitgliedern feitlich begehen. Seit dieser Zeit sind zwar nur fnapp anderthalb Jahre vergongen, aber doch war es den Buchbindern möglich, in diefer furgen Beit wiederum 5000 neue Mitglieder zu gewinnen, jo daß jest das dritte Zehntausend über-schritten ift. Da auch das leste Quartal fich für die Agitationsarbeit des Buchbinderverbandes noch immer als das erfolgreichste ermiefen hat, fo iteht gu erwarten, daß das laufende Jahr noch weitere nicht unbeträchtliche Bugange bem Berbande bringen wird. Das erne Behntaufend feiner Mitglieder erreichte er nach lojahrigem Beiteben im Jahre 1900 gum erften Mat. Nachwirfungen umfangreicher Lobnbewegungen und vor allem ungünftige Stonjunfturverhältniffe veraulagien dann einen ftarteren Mitglieberwechsel, jo dag ernt im dritten Quartal 1902 das erste Behntaufend bauernd überichritten murbe. Bahrend der befannten großen Aussperrung im Jahre 1906 murde das zweite Behntaufend vollendet und heute ift das dritte erreicht. Die wachsende Steigerung der Werbefabigieit unferer freigewerfichaftlichen Organifationen haben in dem Bormartstommen des Buchbinderverbandes - das in allen feinen Teilen fich in absolut ruhigen, gefunden, ftetigen Bahnen bewegte fait inpifches Beispiel. 17 Jahre waren erforderlich, um eine dauernde Mitgliedergahl von Behntaufend gu erreichen und nur weitere 9 Jahre, um noch zweimal Behntausend zu gewinnen. Der lette große wirtschaftliche Riedergang der vergangenen Jahre hat nicht vermocht, dem Buchbinderverband in irgend einer Beije Abbruch gu tun, feine Birfung außerte fich nur in einer etwas verzögerten Entwidelung, die jedoch im Laufe der letten anderthalb Jahre reichlich wettgemacht worden ift. In dem jegigen Mitgliederstand sind die Arbeiterinnen mit zirfa 14 450 Köpfen beteiligt. Um ein weniges bilden sie die Salite ber Mitgliedergahl des Berbandes überhaupt. Dieje befonders gute Entwidelung in Beachtung der Tatsache, daß den Arbeiterinnen der Beitritt zur Organisation erst reichsich sechs Jahre nach seiner Gründung ermöglicht wurde — der Organisation erst reichsich seiner Gründung ermöglicht wurde — der Organisation nifation unter den Arbeiterinnen im Buchbindergewerbe läßt beute ichon den Zeitpunft im boraus erfennen, an dem die organisierten Arbeiterinnen die Bahl ber organisierten manulichen Berufsgenoffen überstügelt haben werden. Das Agitationsfeld des Buchbinderverbandes ist noch ein sehr großes. Die Berufs- und Betriebszählung von 1907 berichtete von 72 379 Berufsangehörigen (Arbeitern und Arbeiterinnen). Aber feit dieser Zeit ist die Entwickelung im Gewerbe eine gang außerordentliche gewesen, so daß die Bahl der heute im Gewerbe tätigen Arbeiter und Arbeiterinnen eine ungleich höhere ift; Beweis genug, daß auch dem Buchbinderverband trot feiner guten Fortidritte noch fehr viel zu tun übrig bleibt.

Un der Arbeitelosenstatistif Solzarbeiterverbandes beteiligten fich im Monat September 829 Bablitellen mit 175 551 Mitgliedern. Die Gefamtzahl der Arbeitelofen betrug 11 405, davon waren 2508 am letten Tage des Monats arbeitslos. Arbeitslofenunterftügung er-

ftühung 5583 Mitglieder für 9421 Tage. beitslofenunterstützung wurden 34 608 Mf., für Reiseunterstützung 8492 Mf. verausgabt. — Auf je 100 Mitglieder entfielen 1,43 Arbeitslose gegen 1,29 im Muguit und 2,45 im September des Borjahres. Seit 1906 ift das die niedrigfte Arbeitslofengiffer im Monat September.

Der Stuffateurverband veranstaltet ebenfalls regelmäßige monatliche Erhebungen über die Arbeitslosigkeit, die im ersten Salbjahre 1911 im Bergleich gu ben Borjahren folgendes Bild ergaben:

	erwe	m Mo rbšloj	natsschl e Mitgl	Bor		ert bete liebern	iligten	
	1911	1910	1909	1908	1911	1910	1909	1:08
Januar.	1523	869	1544	2483	24.6	18.3	36.2	47,1
Februar	618	558	1612	1681	9,8	12,0	33,0	32.1
März	197	285	515	1150	0,0	6,2	12,2	22,2
April Mai	140	183	262	1005	-,-	6,4	6,3	19,5
Juni	163 190	$\frac{202}{225}$	186 160	767	2,2	8,0	4,5	14,6
Juli	185	142	167	$\frac{724}{657}$	3,0 2,3	8,5 5,1	3,6 3.8	14,0 12,4

In diesen Zahlen ist die gesamte Erwerv 🎉 lojigfeit enthalten, aber auch die durch Krant-heit verursachte. Der Anteil der Krantheitsfälle au der Erwerbelofigfeit wird. für das erfte Salbjahr 1911 folgendemaßen ausgewiesen:

					Urbeitēlos	Aranf	Grmerbelos
Januar . Februar . März	:	:	:	:	22,1 8,7 2,6	2,5 1,1 0,9	24,6 9,8 3,5
April Mai Juni Juli	:	:	:	• • •	1,1 1,4 2,4 1,8	0,8 0,8 0,6 0,5	1,9 2,2 3,0 3,3

Leider ist diese Statistif nicht so vollständig, wie die des Holzarbeiterverbandes, da ein großer Brogentfat der Filialen fich nicht an der Berichternattung beteiligten. Im zweiten Quartal 3. 28. war das Berhältnis der berichtenden und nichtberichten den Filialen wie folat:

907 (n	a t		Berich= tende Filialen	Mitglieder	Richtbe- richtende Filialen	Mitglieder	
Mai . Juni . Juli .	:	:	:	92 82 76	7379 6268 7 889	54 64 73	3046 4157 2586	

Soll die Statistif eine zuverläffige Grundlage für den Ausbau organisatorischer Ginrichtungen im Berbande bieten, fo ift es notwendig, daß Gilialen und Mitglieder fich etwas beffer an diefen Erhebungen beteiligen. Die vorliegenden Zahlen zeigen mobil die Tendenz der Bewegung auf dem Arbeitsmarke, einwandfreies Material geben fie nicht.

im

30 juo feli

id

non

boi

ä r

iei.

Da

Sdi

art

gate

beit

Der Anlographenverband gabite am Schluffe bes zweiten Quartals 461 Mitglieder. 3as Berbandsvermögen betrug 27 959 Mf.

3 immererverband Der zweite Quartal mit einem Mitgliederbestand von 59 207 ab. Die Bunahme betrug 3417. beitelosenunterstützung wurden 28 491 Mt., Reise unterstützung 389 Mf., Streifunterstützung 19 385 Mark, Gemagregeltenunterstützung 1185 Mf. und für Agitation 30 718 Mf. verausgabt. Gin Berhielten 2416 Mitglieder für 19 485 Tage, Reifeunter- gleich swifden den Ausgaben für Arbeitslofenunterund unbedeutenden Betrieben wieder gearbeitet wird, mit dem Borftand des Solgarbeiterverbandes murbe die großen und namhaften Unternehmer aber dem Schutverband treu geblieben maren, geben wir nach= folgende Statiftif über die Größenverhaltniffe der geregelten und der noch am Rampfe beteiligten Berfstätten hier wieder:

Größe	der	Betriebe	Anzahl de	r Betriebe
			geregelt	im Cireif
1 bis	5	Arbeiter	207	177
6 "	10	"	65	47
11 "	20	"	38	23
21 "	30	"	18	12
31 ,,	40	"	9	5
über	40	"	6	4
			343	268

Den riesenhaften und außerordentlich kostspieli= gen Bemühungen des Schutverbandes ift es allerdings gelungen, im Laufe der langen Monate einige hundert arbeitswillige Holzarbeiter fast aus ber ganzen Belt nach Samburg zu loden. Bon dem in Nr. 28 ermähnten, von den Arbeitgebern begründeten "Solzarbeiterverband von 1911" hört man jedoch nichts mehr, obwohl seitdem die Zahl der Streif-brecher von 500 auf über 700 gestiegen ist. Die meisten derselben steden jedoch in einigen Großbetrieben, die Maffenartifel herftellen, mahrend die übrigen für den Rampf hauptfächlich in Frage fommenden Betriebe größtenteils noch rein bon Streitbrechern sind. Alle diese Umstände erklären denn auch die große Not der Hamburger Tischlermeister, die auf der einen Seite durch ihre finanzielle Gebundenheit im Schutzverband festgehalten werden und jum großen Teil gegen den eigenen Willen gezwungen find, den Rampf bis gum bitteren Ende auszutoften, mahrend fie auf der anderen Seite allmählich noch die letten Runden zu den ihre Betriebe ftets bergrößernden Meiftern des neuen Arbeit= gebervereins oder nach auswärts abschwenken und damit ihren sicheren Ruin vor Augen sehen. In dieser Situation sahen sie sich schließlich genötigt, alle Feindschaft, die sie seitscher von dem Central-vorsitzenden des "Arbeitgeberschutzerbandes für das deutsche Solzewerke". Terre Webert in Mr. deutsche Holzgewerbe", Berrn Rahardt in Berlin, ge= trennt hatte, zu vergeffen und diefen als Retter in der Not angurufen.

Das mag den Hamburger Herren eine ziemliche Ueberwindung gekoftet haben. Der Arbeitgeberschutzverband für die Solginduftrie in Samburg mar namlich im Jahre 1908 nach gang furger Mitgliedichaft wieder aus dem Rahardtichen Zentralberband ausgetreten, ohne zubor die Beiträge und andere fällige Schulden zu begleichen. Der Zwijt artete soweit aus, daß die Bentralorganisation auf ihrem Berbandstag den Hauptkaffierer bevollmächtigte, den Samburger Schutverband zu verflagen. Der Gefretar des lebteren, Sauptmann Burlitt, hatte außerdem gegen Nahardt die Beschuldigung ausgesprochen, er habe sich 1907 bei dem Kampf im Berliner Holzgewerbe bestechen lassen, weswegen Gurlitt von Nahardt wegen Beleidigung verflagt war. Erot diefer starten Gegen-fate lief nunmehr jedoch Berr Rahardt fich nicht vergeblich bitten, sondern reiste nach Hamburg und brachte auch in wenigen Tagen eine erneute Berhandlung zustande, nachdem er zubor "alle Migberftändnisse und unliebsamen Bortommnisse der letten drei Jahre aus dem Bege geräumt" hatte und, was vielleicht die Sauptfache war, der Samburger Schut-

die bon den beiderseitigen Centralborständen por einigen Jahren für die allgemeinen Tarifberhandlungen gebildete centrale Schiedstommiffion nach Sam burg berufen, welcher die beiden örtlichen Parteien die schriftliche Erflärung überreichten, daß fie sich ihrem Schiedefpruch unterwerfen murden.

Diefem Schiedsfpruch mar bereits entsprechend vorgearbeitet worden. Die Samburger Arbeitgeber, die vordem schon wiederholt ausgesprochen hatten, daß die Forderungen über Arbeitszeit und Lobn feinen Streitpunft mehr bilden murden, wollten nunmehr auch den obligatorischen paritätischen Arbeits nachweis anerkennen, wenn berfelbe nach bem Borschlage des Herrn Rahardt auf der Grundlage des für Berlin mit dem Holzarbeiterverband vereinbarten Regulativs errichtet murbe. Siermit maren auch die Vertreter der Hamburger Holzarbeiter eins verstanden bis auf einen Punkt. Rach dem für Berlin geltenden Regulativ haben nämlich die Arbeitgeber, denen der Arbeitsnachweis nicht innerhalb amei Tagen eine Arbeitsfraft bermitteln fonnte, Das Recht, felbit sich anderweitig folche zu beforgen. Dieje anders als durch den Rachweis eingestellten Leute muffen fich bor Aufnahme der Arbeit eine Bermittelungsfarte bom Arbeitsnachweis holen, die nicht verweigert werden darf, wenn der Arbeitsuchende fomobl wie auch die offene Stelle vorher im Arbeitsnachweis gemeldet waren. Un Stelle ber Frift bon gwei Tagen verlangten die Samburger Solzarbeitervertreter gur größeren Sicherung gegen bosmillige Ilmgehung des Obligatoriums eine folche von einer Boche. Die Berbandsvertreter in der Schieds fommiffion gingen später bis auf vier Tage berab und eine endgiltige Ginigung auf biefen Borfdlag stand unmittelbar bevor, als äußere Einfluffe, Die hier nicht näher erläutert werden fonnen, die gangen Berhandlungen der centralen Kommission wieder auseinandertrieben.

Der Bormand, den Friedensschluß nochmals 311 bereiteln, mar damit gefunden worden, daß die Samburger Arbeitgeber ihre urfprüngliche Ertlärung, fich einem Schiedsfpruch der Rommiffion gu unter werfen, am anderen Tage forrigierten, indem fie ein Ultimatum stellten, nach welchem unter anderem die zugebilligte Berfürzung der Arbeitszeit auf 51 Gtunben erft am 1. Oftober 1913 gur Durchführung tom-men follte; nur für einen folchen Schiedefpruch wollten die Arbeitgebervertreter nunmehr eintreten, wohl miffend, daß der Solgarbeiterverband für die Unnahme desfelben niemals gu haben fein werde. Denn einmal hatte der Schutberband fich feit Wochen und Monaten ichon mit der fofortigen Arbeitegeitverfürzung einverstanden erflärt, jum anderen arbeiten ja ichon fast 3000 Holzarbeiter in Samburg nur mehr 81/2 Stunden pro Tag. Angefichts Diefer beränderten Stellung der Samburger Arbeitgebervertreter wagten es nun die auswärtigen Rom-missionsmitglieder von Arbeitgeberseite nicht mehr, einen Schiedsspruch zu fällen und die ganze Aftion verlief somit im Sande.

In der Oeffentlichkeit fragt man sich vergebens, weshalb nunmehr, nachdem der Samburger Schuts verband feinen Widerstand gegen ben Arbeitenad weis fallen gelaffen hatte, ber Rampf noch weiter fortgefest werden muß. Daß die Bolgarbeiter feine Schuld daran trifft, durfte felbit aus diefer fnappen verband den Beschluß gefaßt hatte, sich dem Arbeit-geberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe von neuem wieder anzuschließen. Zufolge Verständigung daß die jett noch im Kampse verharvenden Arbeit-

geber im Ernft etwa die Soffnung haben, dem Soldarbeiterverband den Erfolg des langen Rampies jest noch itreitig machen gu fonnen. Der Centralvoritand des Arbeitgeberschutzberbandes für das deutsche Boldgewerbe hat allerdings hinterher einen Anlauf hierzu genommen; er hat die Arbeitgeber in den übrigen Städten unter Strafandrohung, ju deren Musfuhrung er übrigens gar feine Befugnis hat, aufgefor-bert, "fämtliche in ihren Betrieben beschäftigten Samburger Bolgarbeiter, soweit fie feit dem 15. Marg biefes Jahres etwa eingestellt fein follten, gu ent = laffen". Diefer Liebesdienit foll wohl die Quittung dafür fein, daß der Samburger Schutberband jest der Centralorganisation wieder beigetreten ift. Rüten wird er ben Samburgern nichts mehr, Serrn Rahardt mit feinem Berband aber durfte dies Borgeben gegen den Deutschen Solgarbeiterverband, mit dem er in 120 Städten im Bertrageberhaltnis fteht, noch schlecht bekommen. Die neueste Rummer der Solzarbeiterzeitung" weist darauf hin, daß der Solzarbeiterverband seither nichts dagegen eingewendet habe, wenn der Arbeitgeberschutberband trot Tarifvertrages feinen Mitgliedern die Bilicht auferlegte, Streifende nicht einzuftellen, weil im umgekehrten Berhaltnis auch feine eigenen Mitglieder das Recht für fich beanspruchen, die Unjertigung bon Streifarbeit gu vermei= gern. Im vorliegenden Salle aber find die Sam-burger Solzarbeiter ja längst eingestellt, und gwar fajt überall mit Biffen und unter ausdrudlicher Bunimmung des Arbeitgeberschutzerbandes. haben fie auch allen Anspruch auf bie vertraglichen Rechte erlangt, und die in ben Berträgen borgeichenen Inftangen haben die Pflicht, ihnen auch jeden Schut bor Magregelungen angedeihen zu laffen. Sollte die Aufforderung des Schutzverbandsvorftandes nicht blog als Bluff aufgufaffen fein, fondern tatfachlich in einzelnen Gallen Entlaffungen der Samburger vorgenommen werden, jo werden 3unächst die vertraglichen Instanzen und mahrscheinlich dann auch die Gerichte über diefe Storung des Bertragefriedens in den betreffenden Städten gu ent= icheiden haben. Muf den Bert der Tarifvertrage für Die Arbeiterichaft merfen diefe Borgange ein leiber recht ungunitiges Licht.

Der Streif ber Gifenformer und Gieffereis arbeiter Berling.

Im Juli dieses Jahres haben die Berliner Gisensormer und Gießereiarbeiter in einer Bersiammlung Forderungen aufgestellt und beschlossen, diese zwecks Berhandlungen dem Berband der Wetallsindustriellen Berlins einzureichen. Der Berband der Metallsindustriellen erklärte sich zu Berhandlungen bereit, und haben daraushin auch solche stattgesunden. Es wurde alles recht gründlich beraten, und die Folge babon war, daß sich die Berhandlungen recht in die Länge zogen.

Anfang September, nachdem etwa 6mal Bershandlungen stattgefunden hatten, waren wir so weit, daß wir, bis auf einen Bunkt, in der Kommission die Sache geklärt hatten, und sie nun den beiderseitigen Bersammlungen vorlegen konnten. Der eine Bunkt, der noch ausstand, betraf die Regelung der Aussichußfrage. Darüber sollten nochmals Verhandlungen sein. Die dis zur Versammlung im September gemachten Zugeständnisse der Arbeitgeber lauten

- § 1. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt für Former und fämtliche Affordarbeiter täglich 9 Stunden. Sonnabends 8 Stunden.
- § 2. Die Betriebseinrichtungen find derart zu treffen, daß mit Schluß der regelmäßigen Arbeitse zeit die Arbeit für Former und fämtliche Afforde arbeiter beendet ist.
- § 3. Es wird mit jedem in der Gießerei beschäftigten Arbeiter ein seinen Leistungen entsprechender Stundenlohn vereinbart. Affordarbeiter erhalten bei Lohnarbeit mindestens den Durchschnittslohn
 des letten Jahres, bzw. den sie in der Zeit ihrer Beschäftigungsdauer in Afford verdient haben, abzüglich 15 Prozent.

Steht ein solcher Durchschnittslohn noch nicht fest, so wird der Durchschnittslohn gleichwertiger Utfordarbeiter abzüglich 15 Prozent gezahlt.

- § 4. Die Zeit, während welcher der Affordarbeiter ohne sein Verschulden die Arbeit aussetzen muß, wird, wenn es mehr als ½ Stunde ist, zu einem Lohnsat vergütet, der seinem Durchschnittsverdienst nach § 3 entspricht. Auf diese Vergütung hat er jedoch nur dann Anspruch, wenn er der Betriebsleitung von dem Aufenthalt, den er erleidet, vor Ablauf der ersten Stunde Kenntnis gegeben und diese auf seine Ansprage entschieden hat, daß er nicht aussetzen soll.
- § 5. Bei llebergabe von neuen Affordarbeiten ist vor Inangriffnahme berselben der Affordpreis zu vereinbaren und der Affordzettel, auf welchem der Affordpreis sowie Stückzahl und Signum verzeichnet ist, spätestens am andern Tage morgens zu übergeben. Geschicht dieses nicht und entstehen dann Streitigkeiten über den Affordpreis, so ist dem Arsbeiter sein Durchschnittsakfordverdienst zu bezahlen.

Bit dagegen eine Einigung über den Affordpreis nicht zu erzielen, so wird die Arbeit in Stundenlohn gemäß § 3 hergestellt.

Menderungen der bisherigen Atfordpreise dürfen nur nach vorheriger Verständigung mit den betreffenden Arbeitern vorgenommen werden, andernfalls gelten die bisherigen Afforde.

§ 6. (Noch nicht beraten.)

- § 7. Dem Affordarbeiter muß, bevor Ausschußstüde beseitigt werden, Gelegenheit gegeben werden, dieselben zu besichtigen. Geschieht dies nicht, so muß die Arbeit den beteiligten Arbeitern voll bezahlt werden.
- § 8. Es hat eine möglichst gleichmäßige und gerechte Berteilung der Arbeit stattzufinden.

Schlechte Afforde find jo aufzubeffern, daß der Affordarbeiter feinen Durchschnittsberdienst erhalt.

- § 9. Bei eintretendem Arbeitsmangel foll, bes vor Entlassungen stattfinden, wenn die Betriebsvershältnisse es erlauben, zunächst möglichst die Arbeitszeit verfürzt werden.
- § 10. Es sind genügend Silfsfräfte zur Bedienung der Krane, zur Instandhaltung der Trodenfammern, zum Aufräumen der Giegerei und zur Aufrechterhaltung des ungestörten Betriebes zur Berfügung zu stellen.
- § 11. Die Fabrifleitung hat für genügende Betriebssicherheit und ausreichende hig enische Ginrichtungen (gebahnte Bege, ausreichende Beleuchtung, Heizung, Bentilation. Rascheinrichtung)
- Heizung, Bentilation, Wascheinrichtung) zu sorgen.
 § 12. Wo bereits bessere Arbeitsverhältnisse, als im obigen vereinbart sind, bestehen, dürsen dieselben nicht verschlechtert werden.
- § 13. Die Former verpflichten sich, die Modelle vorsichtig zu behandeln.

§ 14. Die Gießereiarbeiter sind, außer in Araufheitsfällen, nicht berechtigt, ohne Erlaubnis der Betriebsleitung von der Arbeit fortzubleiben.

Die Berjammlung der Former und Giegereis arbeiter im September hatte nach lebhafter Disfuffion bon einer Abstimmung Abstand genommen, und zwar darum, weil noch das Rejultat der Berhandlungen über die Ausschuffrage abgewartet merden follte. Mit den Arbeitgebern mar verabredet, daß gegen Ende September uns über die Stellungnahme der Metallinduftriellen Radgricht werden follte. Als bis gum Schluft des September fich nichts rührte, setten wir eine Bersammlung der Former und Giegereiarbeiter an, und zwar zum 6. Oftober. Die Metallinduftriellen murden benachrichtigt, daß Die Former und Giegereiarbeiter am 6. Oftober Beichluft faffen murden, und erfucht, nunmehr, nachdem der außerste von den Metallindustriellen felbit angejette Termin verfloffen war, bis gum 6. Oftober uns ihre Stellungnahme mitzuteilen. Die Herren erflärten uns, daß fie am 4. Oftober gusammenfamen und une noch im Laufe des 4. Oftober Radricht geben murben. Der 4. Oftober ging borüber, ohne daß wir Nachricht erhielten, und erft, als am 5. Oftober fruh das Injerat unferer Berfammlung im "Borwarte" ftand, erhielten wir Nachricht, aber nicht eima über bas Ergebnis der Berjamm= lung der Metallindustriellen, sondern lediglich bar-über, daß Berhandlungen stattgesunden hätten. Beldes Ergebnis Dieje Berhandlungen gezeitigt hatten, teilte man uns richt mit, felbit auf unfer ausdrudliches Ersuchen nicht. Man wollte uns bies mitteilen in einer noch zu verahredenden Kom= missionssitzung. Wir erklärten uns damit einber= standen, ersuchten aber, diese Kommissionssitzung bor der am 6. Oftober ftattfindenden Formerverjamm= lung anguberaumen. Die herren erflärten fich bagu augerstande und waren nach einigem Bögern nur dazu zu bewegen, daß die Berhandlung am Freitag, ben 7. Oftober, mittage, alfo einen Tag nach ber Formerversammlung stattfinden follte. In der am 6. Oftober stattgefundenen Bersammlung der Former und Gießereiarbeiter ist nun angesichts dieser Eituation beschlossen, daß die Versammlung vertagt wird, und zwar um 24 Stunden, und daß jeder sich so vorbereiten soll, daß eventuell, wenn die Verhandlungen am Freitag kein befriedigendes Nessultat ergeben sollten, in der Versammlung am Freislustat vorgeben kann Trait habeliessen worden könne. Die tagabend der Streif beichloffen werden fonne. Die Berhandlungen am Freitag brachten uns eine große Heberrafdung. Die Berren eröffneten uns nämlich, daß die Berfammlung der Giegereibefiter äußerft fturmisch gewesen war, daß die Bersammlung fehr ungehalten mar wegen angeblich zu weit gehender Bugeftandniffe an die Arbeiter, und daß die Bersammlung der Gießereibesiter von dem bereits durch die Kommiffionsmitglieder Zugestandenen Abstriche gemacht hatte. In etwas gelang es ja mahrend der nun folgenden Beratung, die Abstriche herabzumilbern, jedoch nicht vollständig, trot vierstündiger Be-ratung. Als am Abend die Bersammlung der Former und Gießereiarbeiter von dieser Sachlage erfuhr, wurde beichloffen, was angesichts diefer Situation wohl das einzig Richtige war, nämlich: die Bugeständniffe, weil nicht ausreichend, zu verwerfen und am andern Tag früh die Arbeit nicht wieder aufzunehmen. Diefer Beichluß ift dann auch faft vollständig zur Ausführung gelangt, und stehen nunmehr 3035 Former und Giegereiarbei-ter im Streif. Es ift wohl felbstverständlich, daß für die Dauer des Rampfes Rernmacher, Gugputer ufm. nicht nach Berlin fommen durfen. Bie

in die Sache sich weiter entwidelt, ist abzuwarten. Lis der jett ist eine Beränderung der Sachlage nicht zu bemerken.

Der Bollständigkeit halber möchten wir hier noch anführen, was die Arbeitgeber in der Frage des Ausichufgusses zugestehen wollten. Der betreffende Borichlag lautet:

Ausschufiguß, an dem der Affordarbeiter nicht schuld ist, wird voll gezahlt. Ausschufiguß, an dem der Affordarbeiter schuld ist, wird nicht bezahlt. Läßt sich die Schuldfrage in Zweifelsfällen, selbst unter Sinzuziehung von Sachverständigen beider Parteien, nicht feststellen, so wird der halbe Afford bezahlt.

Der Kampf wird sich wahrscheinlich längere Zeit hinziehen, denn die großen Firmen der Berliner Metallindustrie werden nicht so leicht nachgeben. Auf der anderen Seite sind aber auch die Former und Gießereiarbeiter nicht gewöhnt, sich durch die Länge des Kampses irgendwie beirren zu lassen. Der Hartnäckigkeit der einen Seite steht die unermüdliche Ausdauer der anderen Seite gegenüber.

Tarif: und Lohnbewegungen.

Im Ruhrrevier ist eine neue Bewegung der Bergleute zu verzeichnen. Die Organisationsvorstände der verschiedenen Richtungen sind zussammengetreten und haben die Frage eines einheitslichen Borgehens besprochen. Inzwischen sind Massenversammlungen der Bergarbeiter abgehalten worden, die keinen Zweisel darüber aufkommen lassen, daß die Arbeiter entschlossen sind, eine Aufbesterung ihrer Lohnverhältnisse zu erringen. Neber die Stellung der Unternehmer liegen uns bisher keine authentischen Reußerungen vor.

Streife und Anefperrungen.

Die Aussperrung im Lithographie = und Steindruckgewerbe hat am Sonnabend mit der Entlassung von 2500 Gehilfen begonnen. Insgesamt feiern jest einschließlich der Streifenden 4500 Gehilfen.

Aus Unternehmerkreisen.

Streifbrecherhandel.

Aus dem Handel mit Streikbrechern wird seit einigen Jahren ein profitables Geschäft gemacht. Wiederholt konnte die Arbeiterpresse aus der Praxis der diesen Handel betreibenden Geschäftemacher interessante Details veröffentlichen. Im Moadit=Prozes wurde zudem aufgedeckt, welchem Milieu diese Händler sowohl als ihre Ware angehören. Die Hindeschen "Siedenmonatskinder" sind thpisch für die Sorte von "Arbeitern", die sich wie Vieh an den meistbietenden Unternehmer versichgebern lassen, um die organisierten Arbeiter zu verraten.

Wir können heute ein Zirkular mitteilen, das einen Einblick in den Streikbrecherhandel gewährt. In Hamburg existiert ein "kostenloser Arbeitsnachweis und Detektivbureau" von Ludwig Koch, das diesen Handel betreibt. Die Firma versucht zurzeit Geschäfte in der Schweiz zu machen, wie folgendes an dortige Unternehmer versandte Zirkular zeigt. Das Zirkular lautet:

"Die heutige politische sowie wirtschaftliche Lage und bas Borgehen ber organisierten Arbeiter sowie beren Organe, wodurch permanent, balb hier, balb bort Greils

und Aussperrungen entstehen, hat es mit sich gebracht geberischen Afrionen gegen die gewerkschaftlich vr und zur Notwendigfeit gemacht, daß oben bezeichnetes Bureau errichtet wurde, welches den Arbeitgebern bei entstehenden Streits und Aussperrungen genügendes Berfonal, in jeder gewünschten Angahl und in fürzefter Beit fiellen tann, ob Sandwerter ober induftrielle Arbeiter, alle unorganifiert, alfo Richtverband ler. Durch die ausgebehnteften Berbindungen ift das Bureau in ber Lage, in girta 8 Tagen bis 6000 Leute nach bem In- und Huslande ju ftellen, ferner hat bas Bureau ftets viele Sandwerter, als Schloffer, Tijchler, Stellmacher, Schmiebe ufw., ftanbig an ber Sand, und tonnen diefelben auf Bunfch fofort abgefandt werben.

In furzem Zeitraum ift es uns gelungen, viele Streits jur Bufriedenheit der herren Arbeitgeber gu befegen, und fteben auf Bunfc Ia Referenzen und Anertennungsichreiben ju Dienften. Bo auch Lohnbewegungen und Streits ausgebrochen fein mogen, wird obiges Bureau ftets gute Dienfte leiften, und die herren Arbeitgeber merden badurch in ihren Betrieben wenig ober gar feine Störung baben.

Sämtliche Leute, welche burch oben bezeichnetes Bureau den herren Arbeitgebern geliefert oder gur Berfügung gestellt werden, find "Richtverbandler" und bleiben auf Bunfch auch bauernd in Arbeit. Für alle übernommenen Streits und Sperren übernehmen wir Garantie.

Bei Stellung der Arbeitswilligen wird in jedem Salle auf 30-40 Mann ein geschäftsgewandter Rontrolleur gesiellt, welcher die Arbeit, ben Schut und die Berpflegung der Leute überwacht und ordnet."

Gin zweites Schreiben enthält den Entwurf gu einem mit dem eventuell geschäftsluftigen Unternehmer abzuschließenden Bertrage und hat folgenden Wortlaut:

"Die Firma gablt für gelieferte Arbeitewilligen eine Gebühr von Mt. für Arbeiter frei Fabrit.

Die halbe Gebühr wird fofort beim Abichluß Diefes Bertrages gezahlt, die andere halbe Gebühr fowie fonftige Spefen uftv. beim Gintreffen ber Leute.

Die ju liefernden Arbeitswilligen werden von ber Airma . . . auf ber Arbeitoftelle bezügl. . . . untergebracht und befoftigt, die Arbeitswilligen erhalten einen Bochen-, Tage-, Stundenlohn von Mt., die Rindigungsfrift zwifchen Arbeitgeber und Arbeitswilligen betragt Tage.

Bur je 30-40 Arbeitswillige ftellt ber Arbeitenachweis einen Rontrolleur. Diefer erhalt vom Arbeitgeber einen Tagelohn von Mt. und freie Betöftigung.

Der Arbeitsnachweis übernimmt bie Lieferung von Stud Matragen a . . . Mt., Stroffaden a . . . Mf., Ceden a . . . Mt., Sandtücher a . . . Mt., Eggeschirr 0 . . . Mt.

Der Arbeitsnachweis verpflichtet fich, möglichft nur tüchtige bezw. paffende Leute ju liefern, follten etwa einige Leute Die Arbeit verlaffen ober nicht antreten wollen, jo wird nach erhaltener Mitteilung jo fchnell als möglich gebührenfreier Erfas geliefert."

Die beiben Schriftstude iprechen für fich felbit. Die herren "Arbeitswilligen" werben wie Bieh verstauft und verschieft. Ehrliche Arbeiter geben fich zu foldem Sandelsobjett nicht ber, fondern es handelt fich ausschließlich um moralisch minderwertige Glemente, Die ichlieglich den Unternehmern feinen bireften Rugen bringen fonnen. Allein fie bericharfen Die Situation in einem Rampfe, weil fie unter bem Edune ber Boligei provofatorifch auftreten und bamit Unlag gu Bufammenitogen mit ben Streifenben

ganifierten Arbeiter ausgeschlachtet werden fonnen. Das ist auch der eigentliche Zwed des waggonweisen Berjandes von Streifbrechergefindel. Es in Daber von Wert, durch die Befannigabe derartiger Birfulare feitzufiellen, wie der Streitbrecherhandel vor sich geht.

Die Glemente, die fich für jene Gefchäftspraris hergeben, haben der obigen Firma einen Vertrag zu unteridreiben, dem wir jolgende Abfate entnehmen:

"Ich bin bei meiner Annahme genau darüber unterrichtet worden, daß bei obiger Firma gestreift refp. ausgeiperrt mirb

3ch erhalte Logis und Befoftigung auf der Sabrit, und zwar: morgens Raffee mit Brotchen; Frubfind belegtes Brot, Raffee, Bier; Mittags Aleifch, Gemuje, Martoffeln, Bier; abends belegtes Brot oder fonftige Speifen, Bier.

Sollte der Streit rejp. Die Aussperrung innerhalb 8 Tagen beendet fein, fo gewährt die Firma freie Rudfabrt."

Die Tatjache, baß die Leute felbit benätigen, über die ihnen zugemutete Rolle genau unterrichtet worden zu fein, beweift, daß man co ledigiich mit gewohnheitemäßigen Streifbredern gu tun bat, arbeitescheuem Gefindel, das bei geordnetem indufriellen Geichäftsbetrieb unbrauchbar ift und nur in Ramp feszeiten von den Unternehmern afzeptiert wird, um Bwietracht in die Reihen der fampfenden Arbeiter gu bringen und durch Infgenierung von Schlägereien Bolizei, Juftig und schließlich auch der Wejetigebung die Möglichkeit jum Ginichreiten gegen die Arbeiterbewegung zu geben. Die Aufdedung diefer fauberen Kampfesmittel der Scharfmacher genugt. Gine Rommentierung der Schriftstude der Firma Roch ericheint uns demgegenüber überfluffig.

Arbeiterversicherung.

Cine wichtige Entscheidung über "entschädigungs= pflichtige Unfalle".

Der Maichinenarbeiter 28. erfitt am 13. Mai 1910 in einer Dampftischlerei eine schwere Berlegung der rechten Sand beim Mehlen einer eichenen Solgleifte an der Abrichtmaschine. Er hatte nach Gertigstellung feiner ibn übertragenen Arbeiten Die freie Beit benutt, um für feine perfonlichen 3mede eichene Leiften zu einem Bilderrahmen gu fehlen. Gin fnorriges Stud verurfachte den Berluft famtlicher vier Finger der rechten Sand.

Die Bolg-Berufsgenoffenschaft lebnte den Unineuch auf Unfallrente ab, weil ein Betriebs: unfall im Sinne des Geletes nicht por liege. Er hätte bas eichere Sol3 gu feinem Brivatgebrauch gefehlt. Un: fälle aber, die fich bei Privatarbeiten ereignen, zählen nicht zu den entichädi: gungspflich gen Betriebennfallen.

Der Berungludte wurde burd ben Beicheid Derartig eingeschüchtert, daß er nicht wagte, dagegen das Rechtsmittel der Berufung einzulegen. Gin Bufatt führte den Mann ins Arbeiterfefretariat Breslau, von dort aus murde nun die Cache meiter verfolgt. Das Schiedsgericht, unter Borfit des Serrn Geheimrat Saud, fprach dem Berletten eine Rente von 60 Bros. oder monatlich 39,20 Mt. zu. In der Begründung des Urteils (Aft.=3. 126, V. 1910) war u. a. angeführt, daß die Bermendung der Solgleiften gur Unfertigung geben, die dann von den Scharfmachern gu gefet eines Bilderrahmens vom Arbeitgeber ftillichweigend

genehmigt worden sei, da er bei vorheriger Bitte die Erlaubnis dazu erteilt hatte. Die Arbeit war hinfichtlich der Zwedbestimmung allerdings auf die Eigen= wirtschaft des Berletten gerichtet, doch muß aus folgenden Grunden ein Betriebsunfall angenommen werden.

Die unfallbringende Tätigkeit wurde ausgeübt auf der Betriebestätte, mahrend der gewöhnlichen Irbeitsftunden und unter Benutung der Betriebseinrichtung, der Abrichtmaschine, welche der Aläger sonst im Auftrage bes Arbeitgebers ju feiner Betriebs= tätigfeit gebrauchte. Die Betriebstätigfeit des Alä= gers brachte es nun mit sich, daß er zur Vornahme derartig unbedeutender Arbeiten, wie das Burecht= hobeln einer Leifte, Die Betriebszeit und die ihm für seine Betriebstätigkeit zur Versügung gestellte Betriebschnrichtung benutte. Es kann ohne weiteres angenommen werden, daß eine derartige Hand-lungsweise in solchen Betrieben nichts ungewöhnliches ist, wie dies im Berhandlungstermin selbst von einem fachverftändigen Beifiger ausdrudlich beftätigt murbe. Es ftande nach Anficht des Schiedsgerichts in Widerspruch mit den Berhaltniffen des praftifchen Lebens, wenn angenommen murbe, daß der Mäger durch eine folche vorübergehende und unbedeutende Rebentätigfeit, wie sie in allen anderen, sowohl größeren als auch kleineren Betrieben üblich ift, aus dem Bereiche feiner versicherten Betriebs= tätigfeit herausgetreten fei. Für die Auffaffung des Schiedsgerichts, daß die unfallbringende Zätigfeit des Klagers im engen Zusammenhange mit dem Betriebe stand, war endlich auch die Erwägung bon wesentlichem Ginfluß, daß der Berlette durch diese Tätigfeit nicht einen neuen, dem Betriebe fremben Gefahrenbereich für sich geschaffen hat, fondern in dem bereits vorhandenen Gefahrenbereich des Betricbes verblieben ift.

Soweit das Urteil. Sätte sich der Berlette nicht ernstlich um die Wahrnehmung seiner Rechte gefümmert, er mare beute oine jeglichen Schutz gewesen. Breslan.

Gewerbegerichtliches.

Die örtliche Buftandigfeit gewerblicher Rechteftreitigfeiten.

Die Frage, welches Gericht jur Entscheidung einer Streitigkeit aus dem Arbeitsvertrage juständig ift, hat bis jest noch keine befriedigende Lösung gefunden. Das Gewerbegerichtsgeset vom 29. Juli 1890 hatte aus vermeintlichen Zwedmäßigfeits gründen nur den Gerichtsstand des Erfüllungsortes zugelassen. Man glaubte, daß der Erfüllungsort ftets leicht feststellbar fei und das Gericht des Erfüllungsortes mit den maßgebenden örtlichen Zuftanden am meisten bertraut fei. In der Bragis traten aber biele Mifftande herbor. Teils aus diefem Grunde, teils aus dem Beftreben, die örtliche Buftandigfeit der Gewerbegerichte gu erweitern, wurde durch die Rovelle vom 29. September 1901 ber örtliche Birfungsfreis wie folgt festgelegt:

"§ 27. Bustandig ift dasjenige Gewerbegericht, in deffen Begirfe die streitige Berpflichtung gu erfüllen ift oder sich die gewerbliche Riederlaffung des Arbeitgebers befindet oder beide Barteien ihren Wohnsit haben."

Eine ahnliche Regelung bat auch die Bivil-

getroffen, für die nicht die Gewerbegerichte, fondern Die Amtsgerichte zuständig find. Rach § 13 biefes Berjon durch der allgemeine Gerichtsstand einer Berjon durch deren Wohnsitz bestimmt. § 21 jagt: "Sat jemand gum Betriebe einer Fabrit, einer Sandlung oder eines anderen Gewerbes eine Rieder-laffung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Riederlassung Bezug haben, bei dem Gerichte des Ortes erhoben werden, wo die Riederlaffung fid, befindet.

Bei der fortwährend zunehmenden Konzentration der Betriebsunternehmungen, die über das gange Reich verteilt hier und da Zweigstellen errichten und Bertretungen haben, ift besonders die Frage wichtig, was eine gewerbliche Riederlassung ijt. Die Frage ist deshalb von Bedeutung, weil ja der Rläger beftrebt fein wird, die Firma am Orie ihrer Niederlassung und nicht am (vielleicht weit entfernt liegenden) Hauptsiße zu verklagen. Das Gesetz gibt aber leider keine nahere Auskunft dar über, was eine "gewerbliche Riederlaffung" ift. Bie unklar diese gange Angelegenheit noch ift, zeigen folgende Streitigfeiten.

Die Firma Aftiengesellschaft für Betonbau D. u. E. in Duffeldorf hat in Halle a. S. einen "Bertreter", der die Ausführung von Bauten über-nimmt. Am 17. Januar 1910 schlossen acht Maurer mit dem Bertreter einen schriftlichen Bertrag ab, laut welchem fie gemeinsam den gefamten Innen abput eines Fabrifgrundftudes in Luttendorf bei Salle übernehmen. Rurg nachdem fie die Arbeit übernommen, murden fie ploblich ohne Rundigung entlaffen, nachdem ihnen obendrein in der außerit mangeshaften Baubude das Handwerkszeug teile gestohlen, teils undrauchtar gemacht worden war. Durch die Bernichtung des Wertzeuges waren die Arbeiter auch gehindert, sofort anderweit in Arbeit gu treten. Die Arbeiter forderten einen Schaden-erfat von insgefamt je 200 Mf. Der Bertreter ber Firma lehnte eine Entschädigung ab.

Es entstand zunächst die Frage, ob überhaupt ein Arbeitsverhaltnis im Ginne des § 4 des Gewerbegerichtsgesetes oder ein "Wertvertrag" vorlag und die Arbeiter als "Unternehmer" anzusehen feien. Letterenfalls hatte auf alle Falle das Umtsgericht den Rechtsftreit enticheiden muffen. Unter Berudfichtigung der gesamten Sachlage mußte man aber gu dem Ergebnis tommen, daß ein "Arbeitsverhaltnis" auf bestimmte Dauer, nämlich bis Beendigung der gesamten Abputarbeiten, vorlag. War doch ein bestimmter, nach der Fläche des Butes zu berechnender Affordsohn vereinbart worden. Die gleichen Zweifel fonnten entstehen über die Frage, ob der Schadenerjat für das gestohlene Sandwerfszeug eine "Leiftung aus dem Arbeitsverhältnis" ift. Huch bier muß man im Interesse der Arbeiter die Frage be-jahen. Man sieht hier, daß schon die sachliche 3uständigkeit der Gewerbegerichte nicht gang einwandfrei geregelt ist.

P

H

ita

tri a nic

fai

MI

De

me

and

jeß

ger ört

Die Arbeiter wandten fich junachst an das Ge-werbegericht in Salle, in dessen Begirt der Bertreter der Firma wohnt, wurden aber von der Gerichts schreiberei gurudgewiesen. Sie wandten fich nunmehr an das Amtsgericht Balle, das aber die Rläger ebenfalls abwies, "weil für die Entscheidung des Rechtsstreites das Gewerbegericht zuständig ist und zwar sowohl das Gewerbegericht in Halle, woselbit ber Bertreter der Beflagten wohnt und bemgemaß progefordnung für jene gewerblichen Streitigfeiten Die ftreitige Berpflichtung gu erfüllen war, wie auch

das Gewerbegericht in Duffelborf, wofelbit fich die aewerbliche Niederlassung des Beflagten besindet". Die Arbeiter wandten sich nunmehr nochmals an das Gewerbegericht in Halle, wurden aber durch Urteil abermals abgewiesen. Die ftreitige Verpflich tung - jo bieg es in dem Urteil - fei nicht in Salle gu erfüllen. Die Firma habe gwar einen Bertreter in Salle wohnen, doch stelle dieser feine "gewerb-liche Riederlassung" dar. In der Meinung, daß die "streitige Berpflichtung" jedenfalls dort zu erfüllen jei, wo sie beschäftigt und plötzlich entlassen und ihnen das Werfzeug vernichtet worden ist, also in Lützendorf, wandten sich die Arbeiter an das sür diesen Ort zuständige Amtsgericht in Mügeln. Das wies fie aber auch ab, weil die ortliche Buftandigfeit nicht gegeben fei. Man verwies fie vielmehr mit ihrem Armenrecht an das Amtsgericht in Duffeldorf. Sasselbe nahm die Sache auch an, ftellte den Alagern einen Rechtsanwalt und hielt nicht weniger wie vier Termine ab. Endlich entschied aber auch das Umtsgericht Duffeldorf, daß es nicht guftandig fei, ba die Buftandigfeit des Gewerbegerichts borliege. Run wurde bas Gewerbegericht in Duffelborf angerufen. Casselbe nahm die Mage wohl an, feste aber nicht früher einen Berhandlungstermin fest, bevor die Gerichtskosten bezahlt seien. Das Gericht sei ein so-genanntes "Königliches", die Klagegebühren betragen für jede Klage ohne Unterschied der Forderungsjumme 1 Mf., die im boraus bon jedem Alager beanders, als sie das Gewerbegerichtsgeset vorsieht. Das Arbeitersetretariat in Duffeldorf selbst konnte die Vertretung der Klage nicht übernehmen, da sie von dem Gericht als "geschäftsmäßige Vertreter" jurudgewiesen wurden. Nachdem auch diese hindernific alle übermunden, fällte das Gewerbegericht in Tuffeldorf das Urteil, daß es — ebenfalls nicht zuftändig fei. Die "gewerbliche Nieder-laffung" im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes sei in im Ginne des Gewerbegerichtsgesetes fei in Salle, wojelbst die Firma eine Filiale unterhalte. Lajelbst fei auch die "streitige Berpflichtung" zu erfullen. Das Gewerbegericht in Salle, dem nun bie Sache 'gum britten Male unterbreitet murbe, mußte jid) nun wohl oder übel der Angelegenheit endlich annehmen und feste Berhandlungstermin an. Bon einem Beifiger aus dem Stande der Arbeiter befragt, marum nun jest und nicht gleich am Anfang fich das We-werbegericht mit der Sache befaßte, erhielt dieser die Antwort, daß früher die Firma nur einen Vertreter, jebt aber eine polizeilich angemeldete Zweignieder-lanung hier habe. Ob diese Beränderung inzwischen flatigefunden hat oder nicht, können wir nicht kontrollieren. Jedenfalls hatte ja dlich in der gangen art der Bertretung bezw. Filiale eine Beränderung nicht ftattgefunden. Bor dem Gewerbegericht Salle iam ein Bergleich zustande, nach dem jeder der Mläner den Betrag von 40 Mt. ausgezahlt erhielt. Ber Brozeß" hat weit über ein Jahr gedauert und batten die Rläger alle die Gerichtetoften bezahlt, die man ihnen abverlangt hat, fo hatten die 40 Mt., Die am Ende heraustamen, natürlich bei weitem nicht dafur gelangt.

Sedenfalls zeigen die Borgange, daß auch die ietigen Bestimmungen — insbesondere im Gewerbe-gerichtsgesetz — noch nicht flar find. Sowohl die ortliche als auch die sachliche Juständigkeit der Gewerbegerichte muß noch erweitert werden.

J. Alecis.

Kartelle und Sekretariate.

Arbeiterfefretar für Bremerhaben gefucht.

Das Gewerfichaftsfartell Bremerhaven und Umgegend sucht zum 1. Januar 1912 einen Arbeiterzeiten. Gehalt nach den Bestimmunsgen des Bereins Arbeiterpresse. Es wird auf eine erne Kraft restettiert. Bewerbungen bittet man, bis zum 25. Eftober et. an den Unterzeichneten einzussenden.

Etto Jerfe, Kartellvorsigender, Lehe bei Bremerhaven, Neubrosshelmder.

Kartellfoniereng des Bergogtume Braunichweig.

Bu der in Nr. 40 des "Correspondenzblattes" vom 7. Oftober 1911 gebrachten Notiz über die 6. Gewerkschaftsfonserenz des Serzognums Braunsschweig werden wir um eine Michtigstellung erzucht. Es ist demnach keine Kommission zur Vorbereitung der Wahlen zu den Intanzen der Meichsversicherungssordnung eingeselt worden, sondern mit dieser Aufsgabe ist der Vorstand des Bezirksfartells, also in diesem Falle der Vorstand des Braunschweiger Geswerkschaftsfartells, betraut worden. Der Irrum ist wohl dadurch entstanden, daß ein Untrag des Gewerkschaftsfartells Langelsheim vorlag, der die Einsehung einer solchen Kommission forderte, der aber bei der Abstimmung durch Annahme eines Antrages Braunschweig (Nebertragung der Ausgabe an das Bezirksfartell) erledigt wurde.

Andere Organisationen.

Ein zweiter Stragenbahnerftreif in Caarbrücken.

Chenjo unerwartet und unvorbereitet wie am 22. August traten am 27. Geptember bie Stragenbahner im Saartal erneut und wieder unter Ron : traftbruch in den Streit. Aber mahrend der erfte durch Bermittelung des Cherburgermeisters noch an bemfelben Tage beigelegt wurde und die Streifenden ohne Ediaden babon gefommen find, ift der zweite Streit icon am 2. Oftober Bujammengebrochen, ein Zeil der Raution verloren, 70 bis 90 Magregelun: gen erfolgt und jeder Angestellte und Arbeiter mußte unterichriftlich er= tlären, in Zufunft feiner Organisa-tion anzugehören! Die Direstion hat einen vollständigen Gieg errungen. Nach dem 22. Muguft verfündeten die M. Gladbacher Gtrategen in der gesamten Bentrumspreffe Deutschlands einen "glangenden Gieg" ber "driftlichen" Gewertschaften, einen Tarifabschluß mit wesentlichen Berbeise= rungen und Anerfennung der Erganisation auf "driftlichenationaler" (Brundlage. Aber das Unglüffichreitet ichnell: Die Arbeiter wollten die Erfolge jeben, von denen fie jeden Zag in der Bentrumspreije lajen, und als fie ausblieben, dafür aber eine verichlechterte Dienstordnung eingeführt werden sollte, entstanden neue Un-ruhen, neue Empörungen, die dadurch noch gesteigert wurden, daß die "christlichen" Führer den Leuten vorredeten, die Direftion sei wortund fontraftbrüchig geworden. Die "driftlichen" Mitglieder beichloffen am 26. Geptemher wiederum "einstimmig" den Streif, und als ein anwesendes Mitglied des freien Trans-